

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 70 (1985)

Artikel: Die Anfänge der Glarner Militärorganisation 1803-1806

Autor: Foerster, Hubert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Anfänge der Glarner Militärorganisation 1803–1806

Von Hubert Foerster

ZUM THEMA

In den bisherigen Publikationen zur Glarner Geschichte besonders zum Beginn des 19. Jahrhunderts blieb die kantonale Militärgeschichte fast durchgehend unberücksichtigt. Die Forschung beschäftigte sich hauptsächlich mit der politischen Entwicklung, der Schiffahrt und der Linthkorrektur, der Liquidation der helvetischen Schuld und streifte das Militär knapp mit Thomas Legler und dem Beresinalied. Auch Biographien wie z. B. die über General Niklaus Franz von Bachmann an der Letz zeigen dem Thema gemäss nur Leben und Umwelt der Persönlichkeit, nicht aber den Aufbau und das Spielen der Institutionen¹. Dabei bietet gerade die Mediationszeit (1803–1813) für das Militärwesen mit den eidgenössischen Forderungen und kantonalen Möglichkeiten und Ausführungen aufschlussreiches Material zur Landesgeschichte und der Art des Neuaufbaus der Strukturen im Interessenfeld von Bund und Kanton.

Die Glarner Militärorganisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts zerfällt in drei Abschnitte. Der Beginn ist mit der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 gegeben. Die Akte regelte unter anderem die Höhe der kantonalen Mannschafts- und Geldkontingente zum eidgenössischen Bundesheer. Der Einschnitt mit 1806 rechtfertigt sich mit dem Ende der Aufbauphase nach der eidgenössischen Grenzbesetzung 1805. Der zweite Abschnitt zeigt gerade mit dem eidgenössischen Neutralitätsschutz 1809 die Mängel der bisherigen Milizorganisation und führt zum Glarner Militärreglement von 1812. In diese Zeitspanne fallen die hauptsächlichen Bemühungen zur Rekrutierung zum napoleonischen Dienst. Die dritte Periode endet mit der kantonalen Militärorganisation 1819, welche die im eidgenössischen Militärreglement von 1817 enthaltenen neuen Anforderungen auf Grund der praktischen Erfahrungen aus den

¹ So z. B. Jakob Winteler, Geschichte des Landes Glarus. Glarus 1954, p. 341–381. – Jürg Davatz, Glarner Heimatbuch. Geschichte. Glarus 1980, p. 143–148. – Hans Laupper, General Niklaus Franz von Bachmann, eidgenössischer Oberbefehlshaber im Feldzug von 1815 (1740–1831). Zürich 1974.

Mobilmachungen zwischen 1813 und 1815 und der veränderten politischen Zustände berücksichtigt. Dieser Beitrag hier beschränkt sich auf die Aufbauphase der Militärorganisation von 1803 bis 1806².

Vergleiche mit den Verhältnissen in anderen Kantonen können vorerst mangels Publikationen nur in geringem Masse gezogen werden. Einzelne Hinweise auf die Entwicklung ausserhalb des Standes Glarus werten trotzdem die Glarner Unternehmungen, ohne dass daraus endgültige Schlüsse zu ziehen sind. Der Beitrag einzelner Persönlichkeiten aus der Politik oder dem Militärfach zum Aufbau der Miliz kann hier mangels Publikationen noch nicht gemacht werden. Der Hinweis darauf darf aber bei der Darstellung des Glarner Militärwesens, das den engen Rahmen der Organisationsgeschichte sprengt, nicht fehlen.

DAS EIDGENÖSSISCHE MILITÄRREGLEMENT VON 1804

Die eidgenössischen Forderungen

Die Mediationsakte³ verpflichtete Glarus zum Stellen von 241 Soldaten zum eidgenössischen Bundesheer von 15 203 Mann. Zur eidgenössischen Kriegskasse hatte der Kanton Fr. 4823.– beizusteuern. Mannschafts- und Geldkontingent wurden auf Grund der helvetischen Volkszählung zu einem Prozent der Bevölkerung und im Verhältnis zur wirtschaftlichen Stärke berechnet.

Mit diesen Ansätzen befand sich Glarus bestandesmäßig und finanziell unter den am wenigsten geforderten Kantonen. An der Spitze

² Die hauptsächlichsten Protokolle und Akten der verschiedenen Gremien liegen im Landesarchiv Glarus. Zu deren näherer Bezeichnung verwende ich die folgenden Abkürzungen: GRP = Protokoll des Gemeinen Rates; KKP = Protokoll der Kriegskommission; LR = Landesrechnung; MB = Militärbehörden; MO = Militärorganisation; CH-GL = Korrespondenz zwischen der Eidgenossenschaft und Glarus; ZH-GL = Korrespondenz zwischen Zürich und Glarus. Der Standort des Glarner Materials ist in den Anmerkungen im Gegensatz zu den Archivalien aus dem Bundesarchiv Bern (BABE) und den Staatsarchiven Freiburg (StAFR) und Zürich (StAZH) nicht eigens angegeben. – Für den freundlichen Empfang und die zuvorkommende und verständnisvolle Betreuung danke ich besonders Dr. Hans Laupper, Landesarchivar, Joseph Müller, Bibliothekar, und ihren Mitarbeitern.

³ Die Mediationsverfassung mit oder ohne Kantonsverfassung wurde verschiedentlich veröffentlicht, so z.B. «Vermittlungs-Akte des ersten Consuls der Fränkischen Republik zwischen den Partheyen, in welche die Schweiz geteilt ist». Bern 1803.

standen Bern und Zürich mit 2292 und 1929 Mann und einem Beitrag von Fr. 91 695.– und Fr. 77 153.–. Ungefähr gleich viel Mannschaft stellte Schaffhausen mit 233 Soldaten, jedoch mit einem Geldkontingent von Fr. 9327.–. Mit Fr. 3012.– zahlte Schwyz weniger als Glarus, stellte aber 301 Mann. Am wenigsten lieferte Uri mit 118 Mann und Fr. 1184.–.

Zur Durchführung dieser verfassungsmässigen Forderungen und zur Organisation des Bundesheeres setzte die eidgenössische Tagsatzung 1803 eine Militärkommission ein⁴. Sie bestand aus dem Brigadecommandanten von Castella aus Freiburg und den Obersten Müller aus Schwyz, Ziegler aus Zürich, Steiger aus Bern, Karrer aus Solothurn, Hünerwadel aus dem Aargau und Chatelain aus der Waadt. Die Kommission stellte Ende 1803 den Kantonen ein Projekt zur Vernehmlassung zu. Es umfasste Vorschläge zur Bildung eines Generalstabs, zur Formierung, Bewaffnung, Ausrüstung, Besoldung, Verpflegung und Ausbildung der verschiedenen Waffengattungen.

Die Glarner Stellungnahme

Die am 12. Januar 1804 vom Glarner Gemeinen Rat eingesetzte kantonale Militärkommission beriet den eidgenössischen Vorschlag⁵. Sie empfahl schon am 15. Februar die Annahme der Militärorganisation des Bundes. Das Projekt wies nämlich gegenüber den eidgenössischen Kontingentsvorschriften des Ancien Régime deutliche Verbesserungen auf. Wenn auch mit Mehrkosten schon zur Friedenszeit verbunden, so musste man die Neuordnung annehmen, wollte man «sich nicht jedem fremden Einfluss blossstellen und schimpflich auf unsere Freyheit und Neutralität Verzicht thun».

Nach dem Projekt hatte Glarus zwei Kompanien leichter Infanterie (182 Mann und 9 Offiziere), 31 Scharfschützen mit zwei Offizieren, neun Kanoniere und ein Geschütz und neun Stabsangehörige zum eidgenössischen Bundesheer zu stellen. Dieses Kontingent von 241 Mann gehörte mit den Kontingenzen von Uri (118 Sdt), Schwyz (301 Sdt), Unterwalden (191 Sdt), Luzern (867 Sdt) und Zug (125 Sdt) zur ersten eidgenössischen Legion (1843 Sdt). Der Gemeine Rat nahm den Kommissionsbericht ohne

⁴ Jakob Kaiser, Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813. 2. Aufl. Bern 1886, p. 153–156.

⁵ GRP 1. 1. 84, p. 179, 227–234. – Zu den besonders politischen Institutionen gibt Fritz Stucki, Die «Obrigkeiten» im alten Lande Glarus. Glarus 1980, ausführlich Auskunft. Zur kantonalen Militärkommission vgl. das Kapitel über die Kriegskommission.

Änderung an. Er erliess auf dieser Grundlage die Instruktionen an seinen Abgeordneten, Landammann Niklaus Heer, zur Tagsatzung 1804 in Bern⁶.

Die Glarner Kriegskommission

Zum besseren Verständnis der Glarner Militärorganisation muss an dieser Stelle kurz auf die kantonale Kriegskommission hingewiesen werden. Dieser Fachrat entstand aus der am 12. Januar 1804 vom Gemeinen Rat bestellten Militärikommission, die das Projekt des eidgenössischen Militärreglements untersuchen musste. Die Kommission bestand aus alt Landammann Fridolin Zwicky (1758–1814) als Präsidenten und den Beisitzern Landesseckelmeister Cosmus Zweifel (1750–1826), Landesfähnrich Joh. Konrad Freuler (1769–1850), alle aus Glarus, den Zeugherren Kaspar Schindler (1761–1836) aus Mollis und Franz Müller (1752–1806) aus Näfels. Den mehr militärischen Aspekt vertraten Landmajor Joh. Jakob Blumer (1776–1855) aus Schwanden, General Niklaus Franz von Bachmann (1740–1831) an der Letz und Hauptmann Jost Freuler (1770–1852), beide aus Näfels⁷.

Bachmann erhielt, eher als Ehrentitel, das kantonale Oberinspektorat über alle Truppen. Er trat aber als Generalinspektor nicht in Erscheinung, wurde doch nur das eidgenössische Kontingent gebildet. Bachmann und Blumer durften hingegen «unter im Schranken» sitzen, bei den Ratsherren also, die von Amtes wegen neben den Tagmenratsherren sassen⁸.

Diese Kriegskommission hatte hauptsächlich die militärischen Vorkehrungen zum geordneten Ablauf des ganzen Glarner Wehrwesens zu treffen. Ihm oblag die Vorbereitung der diesbezüglichen, vom Rat gefass-

⁶ GRP 1. 1. 84, p. 385–386. – Bei der Einführung der eidgenössischen Militärzentralbehörden wie Generalstab, Oberstkriegskommissariat usw., deren Nützlichkeit unbestritten war, wurde jedoch von den Politikern grösst mögliche Sparsamkeit empfohlen. Glarus zog damit die Lehren von 1798 und dem bewiesenen Ungenügen der kantonalen und eidgenössischen Militäranstalten nur teilweise. Nach der Instruktion vom 21. Mai 1805 stimmten die Glarner Tagsatzungsabgeordneten gegen den eidgenössischen Generalstab, bis «zum Wohl des Vaterlands Übereinstimmung im Kanton» herrsche. GRP 1. 1. 84, p. 511–512.

⁷ GRP 1. 1. 84, p. 179, 184. – Glarner Landesbibliothek genealogische Sammlung: Blumer/Schwanden No 152; Freuler/Näfels No 89; Müller/Näfels No 229; Schindler/Mollis No 248; Zweifel/Glarus No 82; Zwicky/Glarus No 28. Zu Bachmann vgl. Laupper, Bachmann.

⁸ GRP 1. 1. 84, p. 496.

ten Beschlüsse und deren Vollzug. Die getroffene Zusammensetzung der Mitglieder sollte die militärischen Sachentscheide auch politisch, finanziell und organisatorisch gewährleisten.

Das eidgenössische Kontingent der Glarner

Die eidgenössische Tagsatzung genehmigte am 22. Juni 1804 das «Allgemeine Militär-Reglement für den schweizerischen Bundes-Verein»⁹. Durch die beschlossene Erhöhung der Mannschaftsbestände der Infanterie und durch den Zusammenzug der Artillerie in finanzstärkeren Kantonen ergab sich für die Zusammensetzung des Glarner Kontingents eine kleinere Veränderung. Glarus hatte nun 192 Mann (zwei Kompanien) zur leichten Infanterie, 40 Scharfschützen (eine Halbkompanie) und weiterhin neun Stabsangehörige zu stellen.

Das Streichen der Artillerie wurde in Glarus ohne Widerspruch angenommen, war es doch eine kostspielige Waffengattung. Zudem blieb die Möglichkeit zum Aufstellen kantonaler Kanoniere offen. Auch die Erhöhung des Bestandes an Infanterie und Scharfschützen fand Zustimmung, entsprachen ja diese Waffen der Militär- und Schützentradition des Kantons¹⁰. Auf der Grundlage des eidgenössischen Militärreglements konnte nun die Organisation des kantonalen Milizwesens erfolgen. Noch in die Zeit der Vernehmlassung fiel jedoch der Bockenkrieg. Das deshalb erfolgte eidgenössische Truppenaufgebot traf so auch den Kanton Glarus militärisch völlig unvorbereitet.

DER BOCKENKRIEG VON 1804

Die Unruhen im Zürcher Seeland

Mitten in die zivilen und militärischen Aufbauarbeiten der Kantone platzten im Frühjahr 1804 die Zürcher Unruhen hinein. Zürichs Mediationsregierung hatte es nämlich nicht verstanden, den politischen und

⁹ Zu den verschiedenen eigenössischen Militärreglementen: Kaiser, Repertorium, p. 155–165.

¹⁰ GRP 1. 1. 84, p. 263. – Joseph Müller, Standschützengesellschaft Nafels. Nafels 1967. – Elisabeth Thürer, Geschichte des Jagdwesens und der Jagdbannbezirke im Kanton Glarus. Glarus 1979.

wirtschaftlichen Graben zwischen Stadt und Land, zwischen alt und neu zu schliessen. Die Gesetzgebung, besonders die Vorschriften zum Zehntenrückkauf und zum Schulwesen im Dezember 1803 steigerten den Unmut der Landbevölkerung. Mitte März 1804 verweigerten verschiedene Gemeinden den von der Regierung vorbeugend angeordneten Huldigungseid auf die Verfassung. Nach Zusammenrottungen besonders im Zürcher Seeland wurde am 24. März das unbewohnte Schloss Wädenswil in Brand gesteckt.

Von der Eidgenossenschaft mobilisierte Truppen aus Bern, Freiburg und dem Aargau rückten am 28. März mit Zürcher Milizen über Horgen bis zum Bocken vor – nach dem Gefecht um das dortige Wirtshaus ging der ganze Anlass als Bockenkrieg in die Geschichte ein –, zogen sich aber angesichts des Widerstands mit unbedeutenden Verlusten nach Zürich zurück. Der eidgenössische Landammann Rudolph von Wattenwyl aus Bern mobilisierte weitere eidgenössische Truppen, die Ruhe und Ordnung zurückbrachten. Ein ausserordentliches Kriegsgericht mit Todesurteilen, Verbannungen, Gefängnis und Geldbussen, aber auch politische Streitereien im Zürcher Kantonsparlament und an der Tagsatzung 1804 sowie der Unwillen Napoleons, des Beschützers der Eidgenossenschaft, bildeten das Ende des Aufstandes¹¹.

¹¹ A. Hauser, *Der Bockenkrieg. Ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahr 1804*. Zürich 1938, gibt einen objektiveren Überblick als die früheren Darstellungen. Während ältere Werke zur Schweizer Geschichte wie Anton von Tillier, *Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungs-Akte*. Bd. 1, Zürich 1845, p. 97–147, oder Wilhelm Oechsli, *Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert*. Bd. 1, Leipzig 1903, p. 482–503, näher auf den Anlass eingehen, wird in der neueren Geschichtsschreibung nur noch darauf hingewiesen, so Daniel Frei, *Mediation*. In: *Handbuch der Schweizer Geschichte*. Bd. 2, Zürich 1977, p. 854–855, oder François de Capitani, *Beharren und Umsturz (1648–1815)*. In: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*. Bd. 2, Basel-Frankfurt 1983, p. 170. Üblicherweise interessiert sich die sogenannte neue Geschichtsschreibung stärker an Unruhen von «Sozialrebellen». – An neueren kantonalen Fallstudien sind zu nennen Hubert Foerster, *Schwyz und der Bockenkrieg 1804*. In: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 72 (1980), p. 69–82. – idem, *Graubünden und der Bockenkrieg. Ein Beitrag zu den Anfängen der Graubündner Militärorganisation 1803–1805*. In: *Bündner Monatsblatt* 1/2 1982, p. 7–35. – Idem, *Schaffhausen und der Bockenkrieg*. In: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 61 (1984), p. 241–263.

Die eidgenössische Hilfeforderung an Glarus

Mit den Berichten der Zürcher Regierung vom 17. und 21. März über die Unruhen traf auch ein Schreiben des eidgenössischen Landammanns vom 20. März mit dem Gesuch zum Stellen von Hilfstruppen in Glarus ein. Der Gemeine Rat nahm am 27. März von den Vorfällen Kenntnis. Im Schreiben an Zürich wurde «unser Schmerz über die ruhestörenden Handlungen» bezeugt. Der Stand erklärte sich aber bereit, im Rahmen der Mediationsakte «bundeseidgenössische Hilfe zu leisten». Glarus wies jedoch auf die Schwierigkeiten hin, dass die kantonale Militärorganisation noch unvollendet war – sie war in der Tat noch nicht einmal begonnen – und Waffenmangel herrschte, man aber doch mit Freiwilligen helfen könne. Dem eidgenössischen Landammann wurde ebenfalls in diesem Sinne geantwortet¹².

Mit der Glarner Antwort war in Zürich der Misserfolg vom 28. März im Gefecht auf dem Bocken bekannt geworden. Ratsherr Hirzel, Mitglied der ausserordentlichen Zürcher Standeskommission – sie war zur Unterdrückung der Unruhen eingesetzt – ersuchte darauf am 29. März um den sofortigen Abmarsch des Glarner Kontingents im Vertrauen «auf den militärischen Geist, der Ihren Canton so rühmlich charakterisiert»¹³. Hirzel drängte auf eine möglichst schnelle Vereinigung mit den Schwyzern Hilfstruppen an der Schindellegi, um die Aufständischen vom Osten her in Schach zu halten. Er wünschte besonders viele Scharfschützen, da diese Waffe den «Rebellen in diesem coupierten Terän überlegen von grösstem Nutzen ist». Den Wert der Scharfschützen hatten die eidgenössischen Truppen schon am 28. März schmerzlich erfahren, da ihnen die Aufständischen damit empfindlich zugesetzt hatten.

Der bernische Staatskanzler von Mutach, der eidgenössische Sondergesandte in der Innerschweiz zur Koordination der Unruhebekämpfung, drängte seinerseits am 31. März und 2. April auf das Entsenden des Glarner Kontingents. Der Gemeine Rat beruhigte ihn und den eidgenössischen Landammann am 3. April mit der Zusicherung des Abmarsches von mindestens 200 Mann. Dafür dankte der Zürcher Landammann schon tags darauf¹⁴.

¹² GRP 1. 1. 84, p. 218, 219. – CH–GL Klasse 1, No 97, 396; ZH–GL Klasse 2, No 36, 37, 395, 415. – Artikel 1 der Mediationsakte garantierte den gegenseitigen Schutz der Verfassung gegen einen Angriff von innen oder aussen mit den in Artikel 2 genannten militärischen Mitteln (= eidgenössisches Bundesheer aus den kantonalen Kontingenten).

¹³ ZH–GL Klasse 2, No 39, 371. – GRP 1. 1. 84, p. 221–222.

¹⁴ CH–GL Klasse 1, No 104, 372–374; ZH–GL Klasse 2, No 41.

Die Glarner Mobilisation

Angesichts der eidgenössischen Hilfesforderung beschloss der Gemeine Rat am 27. März den Zuzug nach Zürich. Bis zum 30. März hatten die Gemeinderäte Verzeichnisse der Freiwilligen zu erstellen, um daraus das Kontingent bilden zu können. Die Verzeichnisse sind nicht erhalten. Die Zahl der Freiwilligen muss jedoch ungenügend gewesen sein, deshalb befahl der Gemeine Rat am 31. März eine allgemeine Auslosung unter den Wehrpflichtigen im ganzen Kanton, um die geforderten und versprochenen Einheiten mobilisieren zu können. Der Misserfolg der freiwilligen Meldungen ist auch in anderen Kantonen bekannt¹⁵.

Die Auslosung erfolgte unter der Aufsicht der Ratsherren, Richter oder Schullehrer. Sie betraf alle männlichen Einwohner zwischen 16 und 50 Jahren. Traf das Los einen Landesabwesenden, so musste der die nächstfolgende Nummer tragende Mann als Ersatz marschieren. Der Stellvertreter erhielt dafür vom Ersetzten zwei Louisdor als Vergütung. War letzterer zu arm, bezahlte die Gemeinde für ihn. Die Ausgelosten hatten sich am 2. April, dem Ostersonntag, 08.00 Uhr in Glarus zu versammeln. Die erste Kompanie sollte, aus den bestehenden Beständen bewaffnet und ausgerüstet, am 3. abmarschbereit sein. Die zweite Einheit würde nach Abschluss der Mobilmachungsarbeiten sofort nachfolgen.

Eine der Hauptsorgen der Verantwortlichen in Glarus war die Bewaffnung der Truppe. Landammann Heer hatte als Tagsatzungsabgeordneter schon anlässlich der Tagsatzung 1803 in Freiburg darauf hingewiesen, dass sein Kanton in der Helvetik weitgehend entwaffnet worden war. Das Glarner Kontingent sei jedoch wie im Ancien Régime notfalls exerziert und bewaffnet zur schnellen Hilfe bereit¹⁶. Die 1804 erfolgte Hilfesforderung deckte dann auch wirklich den noch nicht behobenen Waffenmangel und die damit verbundene Untätigkeit auf militärischem Gebiet schadungslos auf.

Der Kanton Glarus verfügte zu diesem Zeitpunkt nur über seinen Anteil an den in der Helvetik requirierten Waffen. Diese lagen hauptsächlich in den Zeughäusern von Lausanne und Morges: 579 Gewehre oder Läufe, 11 Stutzer, 235 Bajonette, 22 Säbel und zwei Pistolen und wurden erst im Juli nach Glarus zurückgeführt. Von den Gewehren waren aber im Augenblick nur sieben gut und 66 schnell reparierbar, wie der eidgenössische Landammann am 12. Januar 1804 meldete. Zu diesen Waffen kamen noch 165 meist unbrauchbar gewordene Säbel und Degen und ein Pulver-

¹⁵ GRP 1. 1. 84, p. 219, 221–222.

¹⁶ GRP 1. 1. 84, p. 74.

wagen im Zeughaus in Zürich. In Bern befanden sich drei 4-Pfünder-Kanonen, doch ohne Lafetten¹⁷.

Praktisch waffenlos forderte der Gemeine Rat die Gemeinderäte am 27. März auf, die in der Gemeinde noch verfügbaren Gewehre, Stutzer, Patronentaschen und Säbel sofort zu melden. Am 31. März ordnete er dazu noch Hausdurchsuchungen und Aussagen auf Eid an, um allfällige noch verborgen gehaltene Waffen, Pulver und Blei ausfindig zu machen. Die Ergebnisse der Requisition, die auch im Kanton Schwyz aus dem gleichen Grund stattgefunden hatte, sind nicht bekannt¹⁸.

Neben dem Zwang griff der Gemeine Rat, wohl um einen günstigeren psychologischen Effekt zu erzielen, auch zu einer mildereren Massnahme und appellierte an die Freiwilligkeit. Jeder, der sein Gewehr oder einen Stutzer zum Militärdienst mitbrachte oder für den Auszug zur Verfügung stellte, erhielt eine Geldentschädigung. Sollte die Waffe beim Einsatz beschädigt werden oder verloren gehen, so garantierte die Regierung den Ersatz. Eine nicht näher genannte Kommission sollte die eingegangenen Waffen verzeichnen und über die Ab- und Rückgabe wachen.

Dieser Aufruf hatte einen recht erfreulichen Erfolg. Nach der Staatsrechnung von 1803/04 wurden nämlich 12 Mann für das Mitbringen ihres Stutzers mit einem Kronentaler oder zusammen mit 31 Gulden 25 Schilling entschädigt. Für das Stellen eines Gewehrs erhielten 116 Mann einen halben Kronentaler, was den Staat 152 Gulden 12 Schilling kostete. Daneben wurden auch Waffen und Ausrüstungsgegenstände von Privaten aufgekauft. Der Staat bezahlte so für 142 Gewehre 536 Gulden 25 Schilling und für 113 Patronentaschen 161 Gulden 14 Schilling¹⁹.

Pulver lieferte der Pulvermacher Wetzel bei St. Gallen. Er erhielt «an der Stelle» 65 Gulden und 45 Schilling für ein Fässchen von 109 Pfund. Das Herstellen der Bleikugeln und der Patronen und die Abgabe von Feuersteinen kosteten weitere 129 Gulden 49 Schilling. Beschädigte Gewehre wurden eilends vom Büchsenschmied Knobel, von Gabriel Brunner, Zeiger Jakob Tschudi und Jakob Tschudi jun. instandgesetzt. Sie erhielten für ihre Arbeit 58 Gulden 26 Schilling ausbezahlt. Zur Ausrüstung des Auszugs gehörte auch ein Fuhrwerk für den Bagagetransport. Der Munitionswagen von Zürich scheint nicht eingesetzt worden zu sein. Aber Pfister Rudolf Luchsinger erhielt für das Vermieten seines Wagens

¹⁷ GRP 1. 1. 84, p. 179–180. – LR Klasse 32, No 24, 25. – Allein 1799 wurden im Kanton Glarus requiriert: acht 4-Pfünder-Kanonen, 1576 Gewehre und Stutzer, 1949 Säbel, Degen und Bajonette, 14 Pistolen, daneben Hackenbüchsen, Munition usw. MO Klasse 38, No 8.

¹⁸ Vgl. Anm. 17. – Foerster, Schwyz, p. 73–74.

¹⁹ LR Klasse 32, No 19.

mit zwei Pferden und mit einem Fuhrknecht während 31 Tagen 93 Gulden. Selbst die Trommeln wurden nicht vergessen und für sechs Gulden 16 Schilling aufgefrischt²⁰. Dank all diesen Massnahmen war es möglich, das Glarner Kontingent bewaffnet, mit Munition versehen und ausgerüstet nach Zürich ins Feld zu schicken. Die Einheitlichkeit und die schnelle Mobilisation hatten zwar unter den Umständen gelitten, der Einsatz war aber dadurch doch nicht gefährdet.

Zum Einsatz

Die beiden Glarner Kompanien wurden dem fünften eidgenössischen Bataillon unter dem Kommando des Schwyzers Felix Abyberg zugewiesen. Das Bataillon zählte mit dem Stab, den drei Schwyzischen Kompanien und einer von Unterwalden 854 Mann, das gesamte eidgenössische Aufgebot über 3000²¹.

Die erste Glarner Kompanie mit 123 Mann wurde von Hauptmann Konrad Schindler (1772–1857), Oberleutnant Kaspar Laager (1774–1831), beide aus Mollis, den Unterleutnants Melchior Luchsinger (1767–1813) von Nidfurn und Andreas Grob (1776–1857) von Kerenzen geführt. Die zweite Einheit stand mit 111 Mann unter Hauptmann Franz Freuler (1779–1846) von Näfels, Oberleutnant Kaspar Stäger (1759–1820) von Mitlödi und den Unterleutnants Melchior Blumer (1773–1849) von Schwanden und Paskal Tschudi (1784–1855) von Schwanden. Im eidgenössischen Kriegsstab tat Oberst Fridolin Hauser (1759–1832) aus Glarus Dienst. Dieser war zusammen mit Konrad Schindler auch im Kriegsgericht tätig²².

Das Glarner Kontingent zog am 3. April in den Raum Lachen-Wollearau und trat am 4. in den eidgenössischen Sold. Der Einsatz beschränkte sich, die Kämpfe waren in der Zwischenzeit beendet, auf die Befriedungsaktion der Ordnungstruppen in den unruhigen Gegenden. So wurden

²⁰ Ibidem.

²¹ StAZH Akten zum Bockenkrieg M. 1,7. – Der detaillierte Einsatz der kantonalen Truppen wird in der Publikation zu Zürichs militärischer Lage im Bockenkrieg behandelt.

²² Knappe biographische Angaben gibt die genealogische Sammlung in der Glarner Landesbibliothek: Blumer/Schwanden No 153; Freuler/Näfels No 25; Grob/Kerenzen No 102; Laager/Mollis No 93; Luchsinger/Nidfurn No 220; Schindler/Mollis No 315; Stäger/Mitlödi No 3; Tschudi/Glarus No 324. Das Erfassen von Herkunft, Stand, Ausbildung, Laufbahn usw. der Offiziere gibt wertvolle Angaben über das Wesen des Glarner Kaders. Die Angaben müssen sich jedoch über einen längeren Zeitraum erstrecken, um besser gewertet zu werden.

Aufrührer, Verdächtige und Waffen gesucht, Kriegskontributionen von den aufrührischen Dörfern eingezogen und ein engmaschiger Sicherheitsdienst aufgezogen. Das Bataillon Abyberg hatte die Räume Wädenswil, Horgen, Stäfa besetzt und übernahm einen Teil des Ordnungsdienstes während des Kriegsgerichtsprozesses gegen die Aufständischen in Zürich. Die Kompanie Schindler wurde am 4. Mai, die Kompanie Freuler am 24. Mai in Glarus aus dem eidgenössischen Dienst entlassen²³.

Neben dem offiziellen Dank des eidgenössischen Oberbefehlshabers Oberst Ziegler und des eidgenössischen Landammanns erhielten die Auszüger je nach Rang eine grössere oder kleinere Gedenkmedaille von Zürich geschenkt. Die Zürcher Regierung verdankte den Einsatz mit leicht ironischen Worten: «... Durch die bereitwillige Absendung bewaffneter Mannschaft an die Grenzen unseres Kantons habt Ihr Euch den gerechtesten Ausdruck auf unsren Dank erworben. Wir erstatten Euch denselben mit gerührtem Herzen und dem innigen Wunsche, dass unser gegenseitiger Diensteifer, der uns stets gegen Euch beleben wird, sich niemals in gefahrvollen Lagen Eures Kantons oder des allgemeinen Vaterlands erproben müsse, sondern Umstände entgegengesetzter oder weniger bedauerlicher Natur uns die Gelegenheit dazu an die Hand geben möge...»²⁴

Die Regierung von Glarus war während des Bockenkrieges gut orientiert. Nicht nur die eidgenössischen Politiker und die militärischen Führer, der betroffene Stand Zürich und die Nachbarkantone, auch die Glarner Truppenkommandanten korrespondierten über Oberst Hauser mit dem Glarner Rat. Deshalb mussten ankommende fremde Boten und die einheimischen Läufer Horner, Tschudi, Vögeli und der Landweibel für Gänge nach Zürich, Schwyz, Wädenswil und Lachen mit 49 Gulden 21 Schilling bezahlt werden²⁵.

Die Kriegskosten beliefen sich für Glarus auf Fr. 3694.10 für den Sold und Fr. 1997.75 für Nebenausgaben. Zürich erstattete aber diese Ausgaben vollumfänglich aus den erhobenen Kriegskontributionen zurück. Diese betrugen rund Fr. 336 000.–, woran z. B. Wädenswil Fr. 112 000.–,

²³ GRP 1. 1. 84, p. 223, 263. – ZH-GL Klasse 2, No 41.

²⁴ ZH-GL Klasse 2, No 44.

²⁵ GRP 1. 1. 84, p. 224, 239. – CH-GL Klasse 1. – ZH-GL Klasse 2. – MB Klasse 22, *passim*. – Während des Auszugs der Truppen sollten an der Kantongrenze und im Landesinnern von Glarus die aus Zürich ausreisenden Personen kontrolliert werden. Flüchtende Aufrührer waren zu verhaften. Deshalb wurden auch die Steckbriefe der Hauptverantwortlichen publiziert. GRP 1. 1. 84, p. 223, 263. – ZH-GL Klasse 2, No 38, 40.

Horgen Fr. 48 000.– und Stäfa Fr. 28 000.– bezahlt hatten²⁶. Glarus war damit aus dem Bockenkrieg kein finanzieller Nachteil erwachsen, es hatte vielmehr auf fremde Kosten militärischen Nutzen gezogen.

Kleine Nebenwirkungen

Die am 3. Mai in Glarus eingetroffenen Soldaten der Kompanie Schindler waren in kriegslustiger und übermütiger Stimmung nach ihrem erfolgreichen Einsatz im Zürcher Seeland. Sie forderten grundlos eine höhere Besoldung und weigerten sich, die Leihwaffen abzugeben, wie alt-Landammann Fridolin Zwickly klagte. Der Gemeine Rat befahl daher Zwickly und Landesfähnrich Freuler, die Rädelsführer festzustellen und eine Untersuchung durchzuführen. Die Ordnung war mit Rügen und Strafen wieder herzustellen. Weitere Angaben fehlen über diesen Zwischenfall, der doch eine gewisse Disziplinlosigkeit belegt. Wie weit das Verbot, einen Ersatzmann stellen zu dürfen, beim Unmut der Truppe mitspielte, bleibt deshalb ungeklärt²⁷.

Am 20. April hatte der Gemeine Rat die Rückführung der drei Geschütze aus Bern angeordnet. In der Folge wurden dort noch Lafetten zu den Kanonen bestellt und mit 850 Gulden bezahlt. Die Kosten dafür wurden aus dem Verkauf des Glarner Anteils an dem helvetischen Pulverdepot gedeckt. Damit verfügte Glarus wieder über einen, wenn auch kleinen, Artilleriebestand²⁸.

Der eidgenössische Truppeneinsatz und das Kriegsgericht hatten nicht bei allen Ständen Beifall gefunden. Der Gemeine Rat instruierte deshalb seinen Tagsatzungsabgeordneten Landammann Niklaus Heer zur Tagsatzung vom 4. Juni 1804 in Bern: Heer sollte im Namen von Glarus das schnelle Durchgreifen des eidgenössischen Landammanns begrüssen und verdanken, hatte er doch «nach Pflichten und Rechten» gehandelt. Glarus würde es allerdings begrüssen, dass die Staatsverbrecher, um solche handelte es sich bei den Anführern, von der obersten kantonalen Gerichtsbehörde abgeurteilt würden und nicht durch ein Ausnahmegremium wie das eidgenössische Kriegsgericht. Die aufgezeigte Lücke im eidgenössischen Kriminalgesetzbuch sollte aber geschlossen werden²⁹.

²⁶ GRP 1. 1. 84, p. 237–238. – CH-GL Klasse 1, No 104, 420. – LR Klasse 32, No 19. – BABE Mediation 293; 393, fo 9.

²⁷ GRP 1. 1. 84, p. 240, 245.

²⁸ GRP 1. 1. 84, p. 240, 333. – MO Klasse 38, No 9.

²⁹ GRP 1. 1. 84, p. 285–286. – Während das Militärstrafgesetz 1818 von der Eidgenossenschaft eingeführt werden konnte, dauerte es zur Annahme des Glarner Postulates bis 1853.

DER SCHRITTWEISE AUFBAU DER GLARNER MILIZ 1804/05

Mit der Beendigung des Bockenkrieges und der Rückkehr des Glarner Kontingents konnte sich die Kriegskommission wieder vermehrt um den eigentlichen Aufbau der kantonalen Militärorganisation kümmern. Gross war aber der Eifer nicht. So tagte die Kommission vom 11. Mai bis Ende 1804 nur dreimal, vom Januar 1805 bis zur Vorlage einiger wesentlicher Bestimmungen zur Milizorganisation am 3. Juli doch noch viermal und bis zur Mobilisation im Herbst noch fünfmal, durchschnittlich nicht ganz jeden Monat, jedoch sehr unregelmässig³⁰.

Ein Grund für dieses Verhalten ist in den Quellen nicht vermerkt. War es Interesselosigkeit? Überlastung durch dringendere Angelegenheiten? Ein falsches Sicherheitsgefühl und Sicherheitsdenken? Ausdruck der Ohnmacht gegenüber des allmächtigen Frankreich? Opposition gegenüber der eidgenössischen Zentralbehörde jedoch sicher weniger. Auf jeden Fall wirkte sich diese Arbeitsauffassung schlecht auf den Aufbau des kantonalen Militärs aus. Probleme wurden nur einzeln und ohne grösseren Rahmen angepackt und in kleinen Schritten gelöst. Dieses Verhalten war Glarus nicht eigen. Es findet sich auch z. B. in Schwyz oder Graubünden, war aber doch eine Ausnahmeerscheinung in der Eidgenossenschaft. Das aus einem Guss geschaffene und umfassende Militärreglement stammt erst von 1812.

Die Pikettorganisation

Eines der Hauptanliegen der Kriegskommission war die Organisation des Pikettdienstes, bzw. der Sicherstellung des Glarner Kontingents zum eidgenössischen Bundesheer. Die Kommission befand am 11. Mai 1804 die bisherige Regelung und die Erfahrung aus der Mobilisation zum Bockenkrieg «fehlerhaft und unschiklich»³¹. Deshalb sollten alle Einwohner zwischen dem 20. und 23. Altersjahr zum Kontingent lospflichtig sein. Aus den Ausgelosten, deren Zahl durch das eidgenössische Kontingent gegeben war, wurden zwei Abteilungen gebildet. Die erste bildete die Pikettgruppe und war ausgerüstet sofort marschbereit. Die zweite bildete die Reserve.

³⁰ KKP V, 25, p. 6–45.

³¹ KKP V, 25, p. 6, 7. – GRP 1. 1. 84, p. 253.

Der Pikettdienst der ersten Abteilung dauerte ein Jahr. Nach dieser Zeitspanne übernahm die Reserve das Pikett für ein Jahr. Soldaten über 23 Jahre wurden laufend entlassen und durch die herangewachsenen 20jährigen durch Auslosen ersetzt. Bei einem Bedarf von mehr als zwei Kompanien wurde auf die Altersklassen der 24- und 25jährigen zurückgegriffen. Die 16- bis 20jährigen bildeten die Rekrutenklasse. Sie hatten sich fleissig in den Waffen zu üben, damit sie fast vollständig ausgebildet mit 20 Jahren zum Kontingentssoldaten ausgelost werden konnten. Für die Rekruten und die aus dem Pikett Entlassenen war keine militärische Einteilung und Organisation vorgesehen.

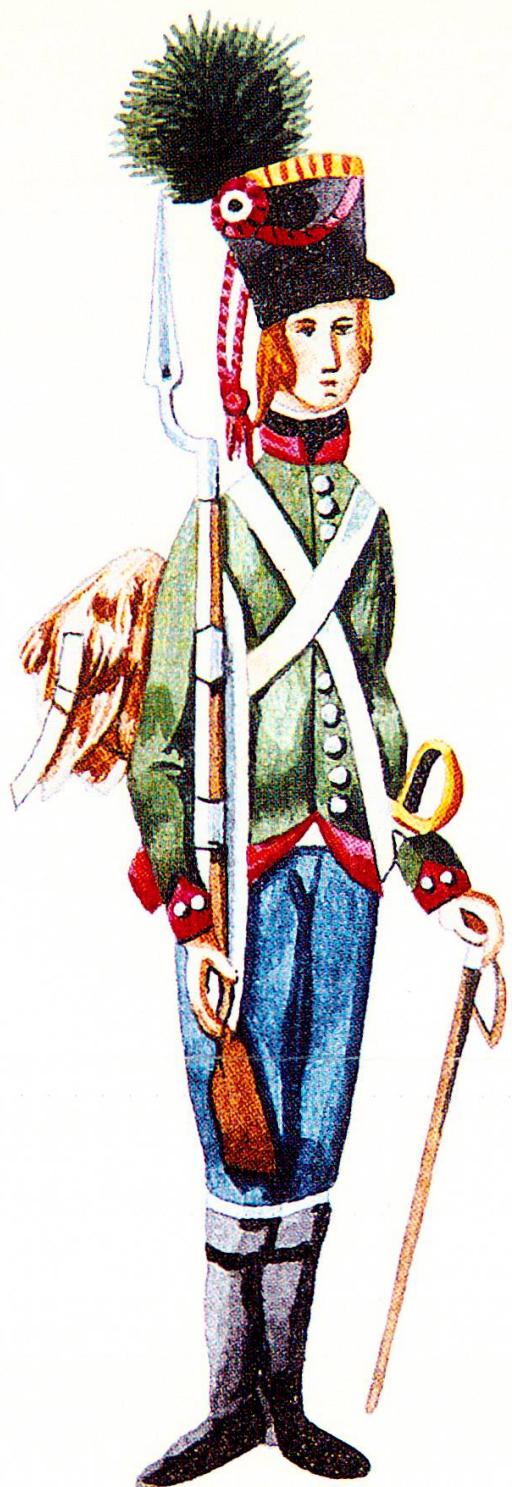
Um die Pikettpflichtigen zu erfassen, mussten die Gemeinden Jahrgängerlisten erheben und der Kriegskommission einschicken. Der Gemeine Rat bestätigte diese Weisung am 11. Mai 1804 und 2. April 1805. Nach den erhaltenen Listen belief sich die Stärke der Jahrgänge 1782 bis 1786 auf total 1068 Mann, aus denen das Kontingent auszulösen war. Die Jahrgänge wiesen verschiedene Stärken auf, deren Ursachen anderweitig abzuklären sind. So waren es 1782 155 Mann, 1783 224, 1784 244, 1785 234 und 1786 210³².

Die Landsgemeinde widersprach jedoch dem Auslosungsmodus und stellte die Diensterfüllung nach der im Ancien Régime gehandhabten Art wieder her: Von den dienstpflchtigen Einwohnern zwischen 20 und 30 Jahren wurden nur die Ältesten zum Pikett oder zum Kontingent ausgehoben. Die überzähligen Wehrpflichtigen dienten als Ersatz für die Abgänge. Damit sollte wohl eine bessere Ausbildung des Auszugs gesichert werden. Die Kriegskommission teilte diese Änderung den Gemeinden in einem Rundschreiben vom 25. April 1805 mit und forderte sie auf, die neuen Jahrgängerlisten mit dem genauen Geburtsdatum bis zum nächsten Montag, den 29. April, an alt Landammann Zwicky einzusenden³³.

Am 25. Juni 1805 legte die Kriegskommission die Pflichten der Kontingentsangehörigen, d. h. der Pikett- und der Reservemannschaft, fest. Sie hatten in erster Linie dem Kontingentskommandanten, Hauptmann Jost Freuler, allen Offizieren und Unteroffizieren «auf das Genaueste» Gehorsam zu leisten. Sie mussten alle militärischen Übungen und Anlässe besuchen, sofern sie von der Kriegskommission keine Dispens davon

³² GRP 1. 1. 84, p. 453, 486. – Vgl. Anhang «Stärke der wehr- und dienstpflchtigen Jahrgänge 1782–1786».

³³ KKP V, 25, p. 14. – Vgl. Anhang «Die bestandesmässige Ein- und geographische Unterteilung des Kontingents 1805».



Glarner des eidgenössischen Kontingents anlässlich der Grenzbesetzung von 1805 in der Uniform des ehemaligen Regiments von Bachmann (1799–1801).
Originalgetreue Kopie von Hans Brütsch, Köniz, aus der Serie «Altes Zeughaus» im Landesmuseum Zürich, unbekannter Zeichner.

erhalten hatten. Fehlbaren drohte eine Strafe, die finanzieller oder/und militärischer Art sein konnte³⁴.

Das Kader

Die Kriegskommission ernannte am 25. April 1805 die Offiziere zum Glarner Kontingent³⁵. Als Kommandant diente Hauptmann Jost Freuler (1770–1852) von Nafels. Bei einem eidgenössischen Aufgebot übernahm er die Stelle eines Bataillonskommandanten in der aus Innerschweizern gebildeten ersten eidgenössischen Legion. Die Kriegskommission bezeichnete ihn als «akuraten und sehr geschickten Officier». Die übrigen Posten im Bataillonsstab wurden nach Bedürfnis und nach Absprache mit den am Bataillon beteiligten Kantonen ad hoc besetzt. Dies barg jedoch die Gefahr von unliebsamen Verzögerungen in sich, fand sich der geeignete Mann nicht sofort.

Die erste Infanteriekompanie kommandierten Hauptmann Jakob Schmid (1769–1844) von Nafels, Oberleutnant Kaspar Laager (1774–1813) von Mollis, die Unterleutnants Fridolin Hertach (1774–1860) aus Niederurnen und Heinrich Baumgartner (1774–1847) aus Engi. In der zweiten Kompanie dienten Hauptmann Kaspar Stäger (1759–1820) aus Mitlödi, Oberleutnant Fridolin Zweifel (1769–1855) aus Linthal und Unterleutnant Johann Schindler (1782–1847) aus Mollis. Den Scharfschützen standen Hauptmann Franz Freuler (1779–1846) von Nafels, Oberleutnant Melchior Luchsinger (1767–1813) und der Unterleutnant Melchior Blumer (1773–1849) von Schwanden vor. Das Truppenkader war damit bis auf die zweite Unterleutnantsstelle in der zweiten Infanteriekompanie vollständig³⁶.

Die Pflichten der Offiziere wurden von der Kriegskommission erst nachträglich zur Ernennung am 5. Juni festgelegt³⁷. Jeder Offizier hatte drei Jahre Pikettdienst zu leisten. Wollte er sich jedoch «in diesem oder

³⁴ KKP V, 25, p. 15–17.

³⁵ KKP V, 25, p. 11–12. – Glarner Landesbibliothek genealogische Sammlung: Baumgartner/Engi No 76; Freuler/Nafels No 89; Hertach/Niederurnen No 48; Schindler/Mollis No 318; Schmid/Nafels No 6; Zweifel/Linthal No 230. Dazu Anm. 22. – Vgl. Anhang «Patent des Chefs».

³⁶ Am 7. September 1805 wurde Oberleutnant Laager ohne Angabe des Grundes entlassen. Zum zweiten Unterleutnant wurde Fridolin Heussy (1773–1850) aus Mühlehorn bestimmt, sollte er die nötigen Kenntnisse aufweisen. KKP V, 25, p. 39, 42. – Genealogische Sammlung Heussy/Mühlehorn No 124.

³⁷ KKP V, 25, p. 15–17.

einem anderen Fach sein Glück im Ausland machen», konnte ihm der Präsident der Kommission einen Urlaub, dessen Dauer nicht bestimmt wurde, geben. Der Offizier hatte «wenigstens die Muttersprache gehörig lesen und schreiben» zu können. Fehlten diese Grundbegriffe, wurde die Ernennung rückgängig gemacht. Nach der Brevetierung hatten die Offiziere Unterricht in Theorie und Praxis zu nehmen. Die Schulung in der Soldaten- und Peletonschule, in der Buchhaltung usw. fand durch Kommandant Jost Freuler statt.

Der Einheitskommandant ernannte die Unteroffiziere seiner Kompanie. Der Kontingentskommandant hatte die Ernennung zu bewilligen³⁸. Die Herkunft des unteren Kaders ist mangels Verzeichnissen nicht bekannt. Neben den militärischen Fähigkeiten dürften aber auch in Glarus geographische, politische, wirtschaftlich-finanzielle, konfessionelle und familiäre Gründe bei den Beförderungen mitgespielt haben.

Die Ausbildung

Kommandant Freuler hatte nach Beschluss der Kriegskommission vom 5. Juni 1805 einen Plan über die Ausbildung auszuarbeiten. Am 25. Juni bestimmte dann die Kriegskommission die Exerzierplätze und ernannte die Trüllmeister nach Freulers Vorschlag³⁹. Bei den Übungsplätzen war die zentrale Lage berücksichtigt, damit die Mannschaft einer Sektion nicht zu weite Anmarschwege zurückzulegen hatte.

Sektion	Trüllmeister	Exerzierplatz
1. Kleintal	Lt Baumgartner H.	Allmendmatte Engi
2. Grosstal	Lt Zweifel F.	Allmend Betschwanden
3. Schwanden	Lt Luchsinger M.	Im Weiden Nidfurn
4. Ennenda	Hptm Stäger K.	Schützenhaus Ennenda
5. Glarus	Hptm Schmid J.	Im Zun Glarus
6. Mollis	Lt Laager K.	Schützenhaus Mollis
7. Niederurnen	Lt Hertach F.	Schützenhaus Niederurnen
8. Kerenzen	Hptm Freuler F.	Obstalden

Die Trüllmeister waren aus dem Offizierskader der Kontingentstruppen genommen worden. Dies hatte wohl den Vorteil, dass sich Offiziere und Mannschaften schon vor einer Mobilmachung kannten, aber auch den

³⁸ KKP V, 25, p. 12.

³⁹ KKP V, 25, p. 20–21.

Nachteil, dass bei einem ausserkantonalen Einsatz die Instruktoren im Kanton fehlten. Die Trüllmeister sollten vorgängig zur ersten Ausbildung der Truppe einen Instruktionskurs von drei Tagen unter Kommandant Freuler besuchen. Dadurch wurde die Vereinheitlichung der Instruktion gesucht. Nach Beschluss vom 7. September 1805 sollten auch noch alle Unteroffiziere unter dem Kommando von Freuler zu diesem Zweck, doch ohne Sold, zusammengezogen werden⁴⁰.

Die Kriegskommission war sich des Wertes einer guten Instruktion bewusst und wollte sie sich etwas kosten lassen. Es war vorgesehen, Fr. 755.– oder 495 Gulden 25 Schilling dafür auszugeben, nämlich für 576 Tage der Trüllmeister Fr. 345.–, für 96 Tage des Kommandanten Freuler Fr. 230.40, für 72 Tage der drei Hauptleute Fr. 108.– und für 35 Tage der sieben Subalternoffiziere Fr. 35.–. Das Ausbildungsprogramm wurde jedoch zum Nachteil der Truppe nicht eingehalten. Nach der Jahresrechnung wurde einzig Kommandant Freuler in den Monaten Juni bis August eingesetzt und erhielt dafür 257 Gulden 30 Schilling⁴¹.

Die Kriegskommission beschloss am 3. Juli, die Ausbildung vom 16. März bis zum 15. Oktober in zwei Perioden durchzuführen. In der ersten Periode bis zum 15. Juli übten die Dienstpflchtigen der Sektion Matt, Ennenda, Nidfurn und Betschwanden wöchentlich am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, die der Sektion Glarus, Mollis, Niederurnen und Kerenzen am Sonntag, Mittwoch und Freitag auf den Instruktionsplätzen. In der zweiten Periode vom 16. Juli bis zum 15. Oktober wurde nur am Sonntag exerziert⁴².

Das Exerzieren sollte am 10. Juli beginnen. Die Trüllmeister leiteten die Ausbildung. Die Offiziere, die nicht dazu ernannt worden waren, wurden aber ebenfalls zur Teilnahme «eingeladen». Viermal im Jahr übernahm Kommandant Freuler die Leitung der Zugsschule. Dies war am 15. August das erste Mal der Fall. Fand er die Mannschaft genügend unterrichtet, konnten die fähigen Soldaten zu Unteroffizieren und als Jäger ausgezogen werden. Einmal im Jahr fand unter Freulers Leitung die Bataillonsschule statt. An den von Freuler kommandierten Übungen hatten alle Offiziere teilzunehmen. Der Wunsch des Kommandanten, die Offiziere wöchentlich je einmal in Theorie und Praxis auszubilden,

⁴⁰ KKP V, 25, p. 43.

⁴¹ KKP V, 25, p. 30. – LR Klasse 32, No 25.

⁴² GRP 1. 1. 85, p. 6, 10. – KKP V, 25, p. 33. – Gegen Freulers Projekt opponierte am 25. Juni 1805 der Ratsherr von Elm. Das dreimalige Exerzieren pro Woche war im Sommer nicht gut möglich, waren doch viele Dienstpflchtige auf der Alp. Er schlug deshalb nur ein Exerzieren an den Sonntagen vor. KKP V, 25, p. 24.

scheint nicht oder nur sehr selten durchgeführt worden sein⁴³. Grundlage für das Exerzieren bildete das von der Eidgenossenschaft übernommene französische Exerzierreglement von 1792. Davon hatte Glarus im Mai 1805 in Basel 66 Exemplare, genügend für alle Kader, für 68 Gulden sechs Schilling gekauft⁴⁴. Das Reglement gliederte sich in Waffenhandhabung, Schiessen und Marschieren, Soldaten-, Zugs- und Bataillonsformationen und war bebildert.

Die 24tägige Ausbildung, die zudem nur für Kontingentstruppen obligatorisch war, sollte sich als ungenügend erweisen. Waren die Glarner auch treffsichere Schützen und Jäger, berggewohnt und ausdauernde Geher, so war doch das militärische, einheitliche und einheitsweise Feuern und Marschieren eine ganz andere Angelegenheit. Eine derart in einzelne Tage aufgeteilte Ausbildung konnte höchstens zur schnellen Auffrischung schon erworbener Kenntnisse dienen, nicht aber zu einem vertieften Aneignen neuer Formen. Wie in Glarus wurde die Truppe z. B. auch in Schwyz, Zug und Graubünden instruiert. Zusammenhängende Rekrutenschulen wie im Aargau oder Thurgau oder Übungswochen neben Trülltagen wie in Schaffhausen ermöglichen eine bessere Schulung. Obwalden hingegen bildete nur das Kontingent einige Tage vor einer eidgenössischen Mobilisation schnell aus!⁴⁵

Die Handhabung der Ausbildungspflicht

Angesichts der kurzen Ausbildungszeit, die zur Verfügung stand, mussten die Verantwortlichen mit scharfem Auge die Anwesenheit der Schulungspflichtigen überwachen. Die Kriegskommission unterstützte die Instruktoren dabei tatkräftig. Deshalb wurde das Fehlen an einer Übung gebüsst.

⁴³ KKP V, 25, p. 35. – Der Kontingentskommandant inspizierte jede Sektion monatlich zweimal, die Einheitskommandanten eine Sektion in der Woche. Im Oktober 1804 begutachtete die Kriegskommission eine vom Kommandanten geleitete Bataillonsübung. 1805 fiel die grosse Inspektion aus, stand doch das Kontingent an der Grenze.

⁴⁴ LR Klasse 32, No 24.

⁴⁵ Hubert Foerster, Die Schwyzer Militärorganisation 1803–1819. Ms. – Alex Nussbaumer, Das Zuger Milizwesen in der Mediation (1803–1813). Selbstverlag, Cham, p. 83–93. – Rudolf Jenny, Beiträge zur Bündner Militärgeschichte von 1803 bis 1848. In: 102. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft 1972 (Chur 1974), p. 36–47. – Walter Allemann, Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803–1847. In: Argovia 82 (1970), p. 40–45. – Albert W. Schoop, Geschichte der Thurgauer Miliz. Frauenfeld 1948, p. 41–43, 188–198. – Jürg Zimmermann, Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Schaffhausen 1961, p. 120–136. – Niklaus von Flüe, Die Obwaldner Wehrordnung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Obwaldner Geschichtsblätter 12 (1974), p. 56–58.

Das erste Mal kostete es 12 Schilling, das zweite Mal einen Kronentaler. Ein Standesläufer hatte die Bussen einzuziehen. Die Bussgelder verwaltete Landesfähnrich Freuler. Wer die Busse nicht innerhalb von acht Tagen bezahlte, erhielt zusätzlich eine militärische Strafe⁴⁶.

In der Praxis wurden die Strafen jedoch unterschiedlich gehandhabt. Fridolin Laager aus Mollis erhielt nur einen Verweis für seine Absenz. Dem Alphirten Melchior Blum von Bilten wurde hingegen nur die Wahl gelassen, entweder zu exerzieren oder einen Ersatzmann zu stellen. Der Präsident der Kriegskommission behielt sich im Falle des Sohns von Kaspar Jenni von Ennenda das Einziehen der Busse vor, sofern der Säumige die fehlende Übung nachholte und sich nach dem Urteil des Trüllmeisters gut gehalten hatte⁴⁷.

Die streng geführte Anwesenheitskontrolle zwang auch nicht beurlaubte Auslandaufenthalter zu korrektem Handeln. So mussten Heinrich Schuler und Jakob Heer einen Ersatzmann stellen. Bei Melchior Heers Sohn zeigte die Kriegskommission Verständnis. Er erhielt acht Tage Urlaub im nachhinein bewilligt, um seine Auslandgeschäfte abzuschließen⁴⁸. Die Verpflichtung zum Exerzieren brachte körperliche Unzulänglichkeiten zum Vorschein. Rudolph Wild von Schwanden musste wegen Gliedersucht, Fridolin Schuler von Mollis wegen «einem offenen Fuss» und «Schorpfe im Geblütt», nach Vorweisen einer ärztlichen Bestätigung, einen Stellvertreter stellen. Die Busse blieb bis zur Annahme des Ersatzmannes hängig⁴⁹. Einen Sonderfall bildeten die Sänger von Linthal. Sie waren von ihrem Gesangsverein gebüsst worden, weil sie statt an der Sängerprobe am Exerzieren teilnahmen. Die Kriegskommission sprach deshalb beim Gemeinderat vor, um die Angelegenheit gütlich und ohne Vereinsbusse regeln zu lassen⁵⁰.

Diese vereinzelten Fälle zeigen, dass trotz den beschränkten Ausbildungsmöglichkeiten versucht wurde, ernsthafte Arbeit zu leisten. Behörden und Instruktoren waren sich dem Zwang zum Ausnützen der Gegebenheiten bewusst und handelten wenigstens bei der Anwesenheitspflicht danach.

Gelegentlich zeigten sich die der militärischen Form und Disziplin ungewohnten Dienstpflchtigen auf dem Exerzierplatz aufsässig. Kaspar Spälty und Fridolin Hösli von Netstal wurden mit einem Schilling Busse und einem «derben Zuspruch aus dem ehern Mund» des Präsidenten der

⁴⁶ KKP V, 25, p. 33, 35, 42.

⁴⁷ KKP V, 25, p. 32, 39.

⁴⁸ KKP V, 25, p. 40, 41, 42.

⁴⁹ KKP V, 25, p. 33, 39, 41.

⁵⁰ KKP V, 25, p. 36.

Kriegskommission für ihr ungebührliches Verhalten in Wort und Tat ihrem Trüllmeister gegenüber bestraft. Johann Obrecht aus Hätingen musste wegen «Ungehorsam und respectlosen Reden» auf dem Übungsplatz vor der Kommission erscheinen. In diesem Fall befanden sich auch Fridolin Ruch, Georg Hösli, Jakob Steiger und Sebastian Blumer. Balthasar Sigrist aus Mitlödi hingegen wurde wegen Befehlsverweigerung als Unteroffizier abgesetzt und mit 24 Schilling bestraft. Mit 12 Schilling Busse beglich Andreas Schiesser aus Linthal seine Weigerung, das Exerzieren mitzumachen, obwohl er auf dem Platze anwesend war⁵¹.

War die Häufung der Vorfälle in diesem Gebiet dem Charakter der Einwohner zuzuschreiben? Oder muss der Charakter des Trüllmeisters dafür verantwortlich gemacht werden? Auf jeden Fall ist die konsequente Haltung der Kriegskommission hervorzuheben, die mit ihrem Durchgreifen den Instruktoren die Ausbildung sicher erleichtert hat.

Die Stellvertretung

Mit der Einführung der alten Pikettordnung stellte sich das Problem der Dienstgerechtigkeit bei Landesabwesenheit, bzw. die mögliche Stellvertretung, stärker als beim zuerst vorgesehenen Auslosungsmodus. Um der früher herrschenden Unordnung Schranken zu setzen, wurde am 3. Juli 1805 das Stellen eines Ersatzmanns gestattet. Der Stellvertreter musste jedoch jünger als 30 Jahre sein und vom Kontingentskommandanten oder der Kriegskommission tauglich befunden werden. Der Ersetzte hatte dazu zwei Neutaler als Militärpflichtersatz in die Militärkasse zu bezahlen⁵².

Nach dem Zusatzbeschluss vom 10. Juli durften Landesabwesende, die eine «einträgliche Verrichtung, Handlungsgeschäfte oder Erlehrung derselben oder Studierung im Ausland» nachweisen konnten, einen Stellvertreter stellen. Sie waren aber nach ihrer Rückkehr als erste zum Pikett einzuziehen. Wer aber «nur auf dem Handwerk oder in Erlehrung desselben» landesabwesend war und einen Ersatzmann gestellt hatte, musste, wieder in der Heimat, vier Jahre lang im Pikett dienen. Rückkehrer aus dem fremden Dienst wurden sofort zum Pikettdienst einberufen, hatten sie doch die gesuchten militärischen Kenntnisse⁵³.

Die Stellvertretung konnte auch aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen erfolgen. Georg Zweifel von Linthal und Georg

⁵¹ KKP V, 25, p. 40, 42, 43, 44.

⁵² KKP V, 25, p. 26.

⁵³ KKP V, 25, p. 31.

Schrepfer von Kerenzen durften sich ersetzen lassen, um das Führen des Familienbetriebes zu gewährleisten. Bernhard Streiff von Linthal hatte Epilepsie und stellte deswegen einen Ersatzmann. Dem Alphirten Jakob Zimmermann wurde die Stellvertretung gebührenfrei zugestanden, war doch der Ersatzmann sein Bruder. Daneben wurde ein Gesuch ohne Angabe von Gründen abgelehnt⁵⁴.

Die Stellvertretungen hielten sich, alle Fälle zusammengenommen, bis zur Mobilisation im September 1805 in vernünftigem Rahmen. Erst der Ernstfall mit dem Auszug zum eidgenössischen Grenzschutz liess die Gesuche und Bewilligungen schnell und unerwartet in die Höhe schnellen. Vergleiche zu den Verhältnissen in anderen Kantonen fehlen mangels Angaben. Doch waren auch anderweitig Stellvertretungen möglich⁵⁵.

Bewaffnung und Ausrüstung

Der Bockenkrieg hatte die mangelhafte Bewaffnung und Ausrüstung deutlich aufgezeigt. Laut Beschluss der Kriegskommission vom 16. November 1804 sollten aber 200 bis 250 Gewehre angeschafft und im Zeughaus eingelagert werden, um notfalls das ganze Kontingent damit zu bewaffnen. Dies garantierte eine gewisse Einheitlichkeit und Güte der Waffen⁵⁶.

Um zu diesem Bestand zu gelangen, musste Büchsenschmied Knobel 110 Gewehre aus dem in der Zwischenzeit zurückgeführten helvetischen Lager reparieren. Weitere 40 Gewehre, die im Bockenkrieg ausgeteilt worden waren, konnten aufgefrischt werden. Die untauglichen Gewehre im kantonalen Bestand wären den Gemeinden gegen eine Empfangsbestätigung abzugeben. Sie konnten den Soldaten noch gut als Exerzierwaffen dienen. Seckelmeister Zweifel, die Zeugherren Schindler und Müller und Landmajor Blumer sollten nach Beschluss vom 25. April weitere Gewehre von Privaten für das Zeughaus oder als Exerzierwaffen zu höchstens einem Neutaler kaufen. Die Beschaffung machte jedoch Mühe. Am 14. Juni berichtete Zeugherr Schindler, dass er nur 28 Stück hatte auftreiben

⁵⁴ KKP V, 25, p. 33, 34, 35, 37, 38, 43.

⁵⁵ Den besten Überblick über die Ein- und Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht gibt W. Baumann, *Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803–1874*. Zürich 1932.

⁵⁶ KKP V, 25, p. 30. – Laut Vertrag zwischen dem Kanton und Frau Statthalter Heer vom 23. Mai 1804 stellte letzte ihre Gebäulichkeiten als Zeughaus zur Verfügung. Der Kanton bezahlte dafür eine Jahresmiete von 47 Gulden 12 Schilling. Militär- und Zeughausakten (MZA) Klasse 38, No 5; LR Klasse 32, No 24, 25, 36.

können, zur Bewaffnung des Kontingents aber immer noch 25 Gewehre fehlten. Am 29. Mai erhielt Schmied Balz Hefti von Schwanden 120 Gulden für 30 Gewehre. Damit waren nach Bericht von Landesfähnrich Freuler vom 3. Juli doch 250 Gewehre für das Kontingent im Zeughaus bereit und wurden zur Kontrolle numeriert⁵⁷.

Es blieb abzuklären, wie weit die Patronentaschen, das Lederzeug und die Habersäcke nicht aus dem Erlös des Glarner Pulveranteils am helvetischen Regal für das Zeughaus anzuschaffen wären, um die Soldaten finanziell zu entlasten. Bei einem Aufgebot könnten diese Gegenstände dann leihweise abgegeben werden. Die genannten Zweifel, Schindler, Müller und Blumer hatten Patronentaschen zu höchstens einem Gulden aufzukaufen. Da das Resultat ungenügend war, beschloss die Kommission am 3. Juli 90 neue machen zu lassen⁵⁸.

Nach dem Auftrag der Kommission vom 25. April an Zeugherr Schindler, die alten Trommeln zu ersetzen, wurde ihm am 25. Juni die Erlaubnis gegeben, zwei neue aus Messing für 60 Gulden 19 Schilling zu kaufen. Vier alte Trommeln liessen sich noch reparieren. Eine allfällige Bemalung ist nicht festgehalten. Auch Blei fehlte, doch wurde vorläufig keines gekauft⁵⁹.

Um diese Anschaffungen bezahlen zu können und die Kantonskasse nicht zu stark zu belasten, sollten Seckelmeister Zweifel und Zeugherr Schindler 20 Zentner Pulver, die Hälfte des Glarner Anteils am helvetischen Pulver, verkaufen. Das Pfund wurde zu 8½ Schilling angeboten. Mit einem guten Absatz war zu rechnen, war doch Pulver eine Mangelware, wenn auch das Angebot von unterschiedlicher Güte war⁶⁰.

Glarus hat mit diesen Anschaffungen die Bewaffnung und Ausrüstung seines Kontingents gesichert. Damit bewies es seine Verantwortung, den eidgenössischen Anforderungen in dieser Hinsicht zu genügen. Über den Kontingentsbestand hinaus waren jedoch, von den drei Kanonen abgesehen, keine Waffen für weitere kantonale Truppen vorgesehen. Diese Situation findet sich auch in anderen Kantonen.

⁵⁷ KKP V, 25, p. 10–11, 18–19, 25, 26. – Nach Weisung der Kommission vom 25. April 1805 sollte Knobel 220 Gewehre reparieren. Seine Rechnung vom 29. Mai mit 233 Gulden für 123 Gewehre wurde aber nur mit den vereinbarten 171 Gulden beglichen. Knobels Angebot, noch 60 Gewehre nach den beiden Mustern zu je fünf Gulden zu liefern, lehnte die Kommission ab; die Reparatur der alten Waffen war billiger. LR Klasse 32, No 24. – KKP V, p. 10–11, 17. – Zeugherr Schindler und Seckelmeister Zweifel lieferten im August noch 159 gebrauchte Gewehre zu 332 Gulden.

⁵⁸ KKP V, 25, p. 11, 25. – LR Klasse 32, No 25.

⁵⁹ KKP V, 25, p. 11, 21, 44. – LR Klasse 32, No 24. – GRP 1. 1. 84, p. 333.

⁶⁰ KKP V, 25, p. 9, 19.

Uniform, Kokarde, Fahne

Im Bestreben, eine gleiche oder doch möglichst ähnliche Uniform in der ersten Legion zu tragen, beschloss der Gemeine Rat nach einem Briefwechsel mit Uri, Schwyz und Zug am 27. September 1804 eine Uniformordonnanz: «Für die Infanterie dunkelblaue Röck und Camissol mit Scharlach rother Egalisierung, himelblaue Bein Kleider, weisse Knöpf, runder auf einer Seite aufgeschlagener Huth; für die Scharfschützen dunkelgrüne Röck, Camissol und Bein Kleider mit schwarzer Egalisierung, Knopf grün überzogen, der Huth wie bei der Infanterie⁶¹.»

Mit dieser Vorschrift folgte Glarus dem eidgenössischen Vorschlag zur gleichförmigen Militäruniform, behielt aber dabei die vor 1798 übliche dunkelblaue Rockfarbe mit der roten Distinktion bei. Bei der Kopfbedekkung machte der bis anhin übliche Dreispitz dem besonders in der Inner- und Ostschiweiz beliebten Zeittafelhut auf möglicherweise österreichischen Einfluss hin Platz. Während Luzern mit grauen Röcken und dunkelblauen Hosen eigene Wege ging, übernahmen die übrigen in der ersten Legion zusammengefassten Kantone den dunkelblauen eidgenössischen Rock mit kleinen Varianten, behielten aber die überlieferten dunkelgrauen oder schwarzen Hosen. Vom eidgenössischen Vorschlag abweichende kantonale Eigenheiten finden sich in vielen Kantonen und sogar im militärisch aufgeschlossenen Zürich⁶².

Da die Uniform auf Kosten des Mannes angeschafft werden musste und die Obrigkeit nicht streng auf die Einführung der Ordonnanz und die Durchführung der Vorschriften drückte, blieb die einheitliche Uniformierung in Glarus vorläufig ein Wunschbild⁶³. Die Glarner Kantonskokarde war rot-weiss-schwarz (von aussen nach innen). Darin finden sich die Landesfarben wieder. Sie waren in ähnlicher Form schon im Ancien Régime in dieser Art verwendet worden. Die Kokarde scheint erst anlässlich der Grenzbesetzung von 1805 vom Staat abgegeben worden zu sein⁶⁴.

Neue Fahnen wurden vorläufig nicht angeschafft. Glarus hatte immer noch seine Militärfahnen des 18. Jahrhunderts zur Verfügung. Sie zeigten durch ein weisses, durchgehendes Kreuz geteilt vier Felder mit radial und symmetrisch geordneten Flammen in rot-schwarz-weiss-rot-weiss-

⁶¹ GRP 1. 1. 84, p. 348.

⁶² R. Petitmermet, Schweizer Uniformen 1700–1850. Bern 1976, gibt in klarer Weise die vor- und/oder nachrevolutionären Uniformen dieser Stände. – «Vorschlag für die Kleidung des Eidgenössischen Militärs.» o. O., o. D. (1805).

⁶³ Vgl. den Abschnitt zur Uniform im Kapitel zur Grenzbesetzung 1805.

⁶⁴ LR Klasse 32, No 25.

schwarz-rot mit einem sechsstrahligen schwarz-rot umsäumten goldenen Stern oder dem Landeswappen in der Mitte. Daneben bestand das heraldische Landesbanner mit Schwenkel und die durchgehend rote Fahne mit einem schmalen, rot-schwarzen horizontalen Streifen. Eine Neuanschaffung drängte sich auch nicht auf, hatte doch das Glarner Kontingent bestandesgemäß keine Bataillonsfahne zu stellen⁶⁵.

DIE GRENZBESETZUNG VON 1805

Die Mobilisation

Die politische Lage hatte sich infolge der französischen Grossmachtpolitik in Europa wieder verschärft. Die Gegner Frankreichs, Russland, Österreich, Spanien, Neapel, Schweden und England, schlossen sich im Sommer 1805 zur dritten Koalition zusammen. Der eidgenössische Landammann Peter Glutz-Ruchti von Solothurn berief deshalb die Stände zu einer ausserordentlichen Tagsatzung ein, da sich der Krieg dem süddeutschen Raum näherte. Die Tagsatzungsabgeordneten, Glarus war wieder durch Landammann Niklaus Heer und Landesstatthalter Anton Hauser vertreten, beschlossen am 21. September die Mobilisation aller eidgenössischen Waffen und Kontingente, um 24 Stunden nach dem Marschbefehl auch wirklich abmarschieren zu können⁶⁶.

Glarus fand das Aufgebot «fruchtlos, zu eilig, zu kostspielig und zu unaushaltbar». Es sei nicht nötig, die Neutralität der Eidgenossenschaft militärisch zu sichern, die Neutralitätserklärung und die gut sichtbare Kennzeichnung der Grenze genüge vollauf, «so solle die Schwitz ruhig seyn». Glarus fügte sich dann aber der Mehrheit der Stände⁶⁷. Gleich-

⁶⁵ Näheres zu den Glarner Militärfahnen gibt mit z.T. farbigen Abbildungen L. Mühlemann, Wappen und Fahnen der Schweiz. Luzern 1977, p. 67, 69, welche A. und B. Bruckner, Schweizer Fahnenbuch. St. Gallen 1942, Katalog p. 61 und Nachtrag p. 6 teilweise anführen.

⁶⁶ Kaiser, Repertorium, p. 166–171. – Hans Nabholz, Die Schweiz unter Fremdherrschaft 1798–1813. Schweizer Kriegsgeschichte, Bern 1921, 3. Bd., Heft 8. – Jeanne Niquille, L’occupation des frontières grisonnes en 1805. Impressions d’un colonel fribourgeois (= Gady. d. Verf.). ZSG 9 (1929), p. 1–28. – Der militärische Ablauf der Grenzbesetzung und die daraus gezogenen Lehren sind noch zu erarbeiten, geben doch die bisherigen Publikationen eher nur den politischen Lagebericht oder einen beschränkten Einblick auf eine Heereinheit wie z. B. die Division Gady.

⁶⁷ GRP 1. 1. 85, p. 21–22, 30–33. – BABE Mediation 377, p. 314.

zeitig zur Mobilisation wurde alt Landamman von Wattenwyl von Bern zum General gewählt. Zum eidgenössischen Generalstab gehörte der Glarner Landammann Niklaus Heer als Oberstkriegskommissar. Der Gemeine Rat gab am 25. September sein Einverständnis zur Wahl und Heers Freistellung, aber «dass es nicht lange dauern werde».

Der Tagsatzungsbeschluss traf Glarus nicht unvorbereitet. Schon am 16. September hatte der Gemeine Rat, vorgewarnt durch Briefe des eidgenössischen Landammanns vom 1. Juni und 10. September, den Kompaniekommendanten befohlen, ihre Einheiten auf Pikett zu stellen und abmarschbereit zu halten. Nach der Feststellung des Rates war Glarus immer für den Einsatz für das Vaterland bereit, auch wenn die materiellen Quellen dazu fehlten.

Der Abmarsch der ersten Kontingentskompanie erfolgte am 26. September in Richtung Graubünden⁶⁸. Der Kriegsschauplatz hatte sich nämlich in den Donau-Inn-Raum verlagert, und General von Wattenwyl wollte die nordöstliche Landesgrenze schützen. Die Mobilisation der ersten Kompanie war nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen. Wohl hatten die Gemeinden nach Ratsbeschluss die ältesten Dienstpflchtigen der Kontingentsjahrgänge proportional zur Bevölkerung und der Gesamtheit der Wehrpflichtigen aufzubieten, wie es im Mannschaftsverzeichnis vermerkt war, doch hielten sich nicht alle daran. Den Tagwen Glarus und Niederurnen musste erst von der Kriegskommission und dem Kontingentskommendanten Jost Freuler versichert werden, dass sie nicht über Gebühr Auszüger stellen mussten. Netstal mobilisierte hingegen den Jägerfeldweibel Jakob Ruby als gewöhnlichen Infanteristen, was auf seine Klage hin die Kriegskommission rückgängig machte und dann noch das Stellen eines Ersatzmannes befehlen musste. Anlässlich der Inspektion am 1. Oktober in Chur wurde dann festgestellt, dass noch sechs Soldaten fehlten. Die Kriegskommission befahl darauf den Säumigen den Abmarsch auf Eid und liess einen irrtümlich ausgehobenen Soldaten ersetzen⁶⁹.

Die zweite Kompanie marschierte unter Hauptmann Franz Freuler am 24. Oktober in Richtung Ostschweizer Grenze ab. Auch hier verlief die Mobilisation nicht problemlos. Die Gemeinde Oberurnen stellte von vier Auszügern nur einen, Riedern von vier gar keinen. Der Ersatz musste in den jüngeren Jahrgängen erst ausgehoben werden, was aber eine doch zeitaufwendige Rückfrage an die Kriegskommission und den Gemeinen

⁶⁸ GRP 1. 1. 85, p. 26, 29, 36, 40. – KKP V, 25, p. 45, 48.

⁶⁹ KKP V, 25, p. 48, 51, 55.

Rat erforderte⁷⁰. Diese Vorkommnisse hätten bei den getroffenen Vorberichtigungen nicht vorkommen dürfen. Sie zeigen jedoch, wie wenig das Pikett- und Kontingentswesen eingespielt und bewusst war.

Der Marschbefehl für die Scharfschützen hingegen machte keine Schwierigkeiten. Von den 40 auszugspflichtigen Schützen mussten nämlich nur 25 aufgeboten werden⁷¹. Die Einheiten wurden von den schon bestimmten Offizieren kommandiert. Die zweite Infanteriekompanie führte allerdings der Scharfschützenhauptmann Franz Freuler, während der Titular Kaspar Stäger als Oberleutnant diente. Stäger übernahm die Kompanie, sollte Freuler die ganze Scharfschützeneinheit führen müssen. Ein Grund für den Wechsel, Tatendurst des einen oder Unsicherheit des anderen, ist nicht angegeben⁷².

Auch die vom eidgenössischen Militärreglement 1804 geforderten neun Stabsangehörigen wurden mobilisiert. Kontingentskommandant Jost Freuler übernahm das Kommando über ein Bataillon in der Division Gady. Glarus stellte im weiteren den Chirurgen Niklaus Tschudi aus Schwanden als Stabsarzt, einen Stabsfourier und einen Wagenmeister als Verantwortlichen für den Train. Ein Fähnrich, ein weiterer Chirurg, ein Büchsenschmied und ein Profos marschierten mit dem Bataillonsstab Abyberg in der Division Sartory. Das kantonale Kriegskommissariat führte Oberst Fridolin Hauser. Er hatte zur Sicherstellung des Depeschendienstes je zwei Ordonnanzen in Mollis und Mühlehorn und eine in Bilten in erster Dringlichkeit zu befehlen⁷³.

Vor dem Abmarsch wurden die Kontingentstruppen auf die eidgenössische Verfassung, die Fahne und das Kriegsgesetz vereidigt: «Es schwören alle Herren Stabsofficiers, Hauptleute, Ober- und Unterofficiers und gemeine Soldaten der eidgenössischen Truppen, der Eidgenossenschaft und ihrer bestehenden Verfassung Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, für den Dienst und die Wohlfahrt des ganzen schweizerischen Vaterlandes Leib und Leben, Gut und Blut aufzuopfern, tapfer und männlich zu fechten, die Fahne nicht zu verlassen, sondern derselben aller Orten nachzufolgen; die erlassenen Kriegsverordnungen genau zu beobachten, ihren Vorgesetzten in ihren Befehlen die schuldige Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten, und sonstens alles dasjenige zu thun, was einem tapfern, fleissigen, treuen,

⁷⁰ KKP V, 25, p. 59, 61, 63. – GRP 1. 1. 85, p. 43.

⁷¹ KKP V, 25, p. 59.

⁷² KKP V, 25, p. 65.

⁷³ GRP 1. 1. 85, p. 43. – KKP V, 25, p. 48, 57. – BABE Mediation 377, p. 331; 363, p. 1, 3, 110.

gehorsamen, ehrlichen und unverzagten Mann gebührt und wohl ansteht, auch eines jeden Amt und Stelle erfordert. Ohn all Gefährd⁷⁴.»

Da es möglich war, dass die Eidgenossenschaft ein zweites Mannschaftskontingent, dessen Zusammensetzung dem ersten entsprach, fordern könnte, wollte man in Glarus auch diesen Fall vorbereiten. Der Gemeine Rat meldete dem eidgenössischen Landammann die diesbezügliche Bereitschaft des Kantons, teilte aber auch mit, dass Glarus mangels Waffen auf die Hilfe anderer Kantone angewiesen sei. Der Kontingentskommandant Jost Freuler sollte nach Weisung vom 16. September die nötigen Schritte unternehmen, wenigstens den Mannschaftsbestand zum zweiten Kontingent zu sichern⁷⁵.

Freuler klagte darauf anderntags der Kriegskommission die angetroffenen Verhältnisse. Ennenda, Schwändi, Matt, katholisch Mitlödi, Netstal, Luchsingen und Kerenzen hatten überhaupt keine Unterlagen und Mannschaftslisten zu den Dienstpflchtigen. Dadurch waren im Augenblick die Organisation und allfällige Mobilisation des zweiten Kontingents unmöglich. Die Kriegskommission unterrichtete ihrerseits sofort den Landammann, damit die politische Behörde die säumigen Gemeinden zur Ordnung rufe⁷⁶. Die Entwicklung der militärischen Verhältnisse erforderte dann auch für Glarus glücklicherweise die Stellung des zweiten Kontingents nicht.

Zum Einsatz

Der Einsatz des Glarner Kontingents und der eidgenössischen Truppen während der Grenzbesetzung 1805 weist keine heldenhaften Höhepunkte auf. Die Schilderung zeigt vielmehr ermüdende Märsche auch im Gebirge unter schlechten Wegverhältnissen in einem schneereichen Winter, was die körperliche Verfassung der Soldaten stark belastete. Daneben stellte sich das Problem der Ausbildung von Kader und Mannschaft an den Einsatzorten, die für einen Truppenaufenthalt gar nicht eingerichtet waren.

Die erste Glarner Kompanie mit Hauptmann Schmid war im Bataillon J. Freuler mit den Kompanien Buchli von Zürich, Dachsler von Schwyz, Wyrsch von Unterwalden, Karrer und Lichem von Solothurn vereint. Das Bataillon Freuler unterstand dem Divisionskommandanten Gady von Freiburg. Die zweite Glarner Kompanie unter Hauptmann Franz Freuler

⁷⁴ KKP V, 25, p. 45.

⁷⁵ GRP 1. 1. 85, p. 32.

⁷⁶ KKP V, 25, p. 45.

stand mit den Kompanien Arnold von Uri, Bammert von Schwyz, Amgartner von Unterwalden und Andermatt von Zug im Bataillon Abyberg. Dieses Bataillon gehörte zur Division Sartory von St. Gallen. Die Einteilung der Glarner Scharfschützen ist zurzeit noch ungeklärt⁷⁷.

Die Kompanie Schmid zog am 26. September in Tagesmärschen über Näfels, Flums und Zizers nach Chur. Hier blieb sie vom 29. September bis zum 7. Oktober als Garnisonstruppe. In Tagesetappen über Filisur und Ponte wurde am 10. Oktober Zernez erreicht. Vom 20. bis 31. Oktober tat sie Vorposten-, Patrouillen- und Kundschaftsdienst zwischen Zernez und Münster. Am 1. November war die Einheit in Steinsberg-Tschierf und marschierte am 8. über Sus, S-chanf und Bevers am 16. in Bergün ein, dann über Brienz-Lenk und Churwalden nach Trimmis, wo sie vom 19. bis 30. November blieb. Vom 1. bis 12. Dezember wurde wieder Chur belegt. Darauf erfolgte der Rückmarsch in Tagesetappen über Ragaz, Flums-Berschis und Kerenzen nach Glarus. Die Entlassung fand dort am 17. Dezember statt⁷⁸.

Die Kompanie Freuler trat am 23. September in eidgenössischen Sold. Sie kam am 26. über Kaltbrunnen nach Lichtensteig und am 30. nach Hemberg. Hier blieb sie bis zum 13. November einquartiert. Am 15. zog sie über Stein nach Wildhaus, am 18. nach Krummenau und bezog wieder in Hemberg vom 19. November bis zum 10. Dezember Quartier. Der Rückmarsch zur Entlassung am 14. Dezember erfolgte in Tagesmärschen über Lichtensteig, Kaltbrunnen und Näfels⁷⁹.

An den Einsatzorten und, sofern es die Zeit erlaubte, auch während des Marsches, wurde exerziert. Waffenhandhabung, Gewehrdrill, Schiessen, Marsch-, Angriffs- und Verteidigungsformationen in Zugs-, Kompanie- und Bataillonsstärke bildeten neben dem anstrengenden Vorposten- und Patrouillendienst ein reichhaltiges Arbeitsprogramm, waren doch Mannschaft und Kader weitgehend ungeübt⁸⁰.

Bataillonskommandant Freuler beurteilte seine Glarner und Innenschweizer wenn auch hart, so doch sicher nicht verfehlt, in seinem Rapport an Oberst Gady vom 2. November 1805: «Mit dem Exerzieren ist mein Bataillon noch sehr zurück; die Schweizer und Unterwaldner Compagnien haben zu Hause niemals exerciert und haben keine eidgenössischen Truppen möglich geworden.

⁷⁷ BABE Mediation 366 I, p. 40–43.

⁷⁸ BABE Mediation 366 II, p. 3, 9, 15, 21, 24, 27, 33. – Mit der Kapitulation österreichischer Truppen am 17. Oktober in Ulm und dem Frieden in Pressburg am 26. Dezember 1805 war eine erst stufenweise, dann vollständige Entlassung der eidgenössischen Truppen möglich geworden.

⁷⁹ BABE Mediation 366 I, p. 11, 17, 23, 29, 37.

⁸⁰ Niquille, Occupation, *passim*.

sischen Reglemente, nur die Compagnie von Glarus allein hat davon; ich werde aber so viel möglich alles gleichförmig einrichten; da aber die Officiers und Unter Officiers sehr unwissend sind und ohnhin die Compagnien sehr weit auseinander entlegen sind, so kann ich in diesem Fall nicht viel gutes versprechen, ich werde thun, was möglich ist»⁸¹. Am 16. November beklagte sich Freuler bei Gady über die fehlenden Instruktoren in den verschiedenen Kompanien. Dazu waren «die meisten Officiers so ungeschickt, dass es nicht möglich ist, etwas mit ihnen zu unternehmen... Die Compagnie Glarus ist auch mit schwachen Officiers versehen»⁸².

Für die Truppe gerade so unangenehm wie die mangelhafte Ausbildung waren die Verhältnisse von Unterkunft und Verpflegung. Viele Häuser, die im vorherigen Krieg zerstört oder beschädigt worden waren, standen immer noch unbewohnbar da. Es mangelte an festen Unterkünften, und dies im Winter im Engadin. Dazu klappte der Verpflegungsnachschub nicht. Häufig mussten halbe Rationen auch an Brot für den ganzen Bestand reichen, wie Kommandant Freuler klagte. Aus dem Land selber konnte der Mangel nicht behoben werden, hielt sich doch auch die einheimische Bevölkerung nur notdürftig am Leben⁸³.

Während der Grenzbesetzung fiel der militärische Dienstbetrieb im Kanton Glarus weitgehend aus. Die Kriegskommission büsste wohl Anton Stäger und Fridolin Ruch von Mitlödi für ihr Fehlen an einem vorgängigen Exerzieren und ermahnte Abraham Knobel von Schwändi auf Eid, dem nächsten Übungsaufgebot zu folgen. Das vorgesehene sonntägliche Exerzieren fiel aber seit dem 17. September aus. Grund dafür war der Abmarsch des Instruktionskaders mit den Kontingentstruppen. Hauptmann Franz Freuler, der seinen Bruder Jost ersetzen sollte, war ebenfalls mobilisiert. So konnte er die zwei vorgesehenen Schulungskurse für die neuen Instruktoren auch nicht durchführen. Die fehlenden Trüllmeister, sie sollten aus allgemein fähigen Leuten oder aus den Unteroffizieren der Reserve ausgezogen werden, wurden nicht ersetzt. Die Übungen wurden aber auch 1806 nicht mehr aufgenommen, was schlimmer war⁸⁴.

⁸¹ StAFR Fonds Gady, Grenzbesetzung 1805, Korrespondenz.

⁸² Ibidem.

⁸³ Ibidem.

⁸⁴ KKP V, 25, p. 45, 55, 57. – LR Klasse 32, No 25, 36.

Die Ausrüstung der Kontingentstruppen

Glarus hatte wie schon im Bockenkrieg 1804 neben dem Truppenkontingent auch Infanteriemunition der Eidgenossenschaft zur Verfügung zu stellen. Auf die diesbezügliche Aufforderung vom 4. Oktober 1805 kümmerten sich Seckelmeister Zweifel und Zeugherr Schindler um die Organisation eines Munitionswagens mit 10 000 Patronen und 1000 Feuersteinen. Der Wagen musste am 16. Oktober in Schänis den eidgenössischen Verantwortlichen übergeben werden⁸⁵.

Den Wagen mit zwei Pferden und einem Knecht stellte Rudolf Luchsinger wieder zur Verfügung. Sein Wunsch nach Realersatz für seine Pferde wurde von der Kriegskommission dahingehend beantwortet, dass die Eidgenossenschaft das Gespann bei allfälliger Requisition auch bezahlen würde. Luchsingers Gesuch hingegen, seinen Knecht der Fuhrer wegen aus dem Pikett zu entlassen, wurde abgelehnt⁸⁶.

Die Patronen konnten aber nicht sofort geliefert werden. Notkäufe mussten den aufgetretenen Bleibedarf decken. So lieferten Kaspar Jenny aus Ennenda 30 Pfund, Schlosser Jakob Tschudi von Glarus 384, Zeugherr Franz Müller von Netstal 121, Zeugherr Schindler 63, Ratsherr Altmann und Tagwenvogt Örtle 23 Pfund Blei. Das Pfund wurde mit 10 Schilling bezahlt⁸⁷. Pulver war noch genügend vorhanden. Mit den Pulver- und Bleivorräten verfertigte Silberdreher Zwicky von Glarus 17 570 Patronen. Schreiner Peter Streiff machte 16 Kistchen für die Munition. Die 1000 Feuersteine bestellte Zeugherr Schindler in Zürich⁸⁸.

Bei der Rückkehr des Munitionswagens stellte Seckelmeister Zweifel fest, dass 10 Kistchen mit 9820 Patronen fehlten. Auf seine Anfrage bei den eidgenössischen Behörden, ob dieses Vorgehen üblich sei oder nur bei Glarus angewendet worden war oder das Fehlende noch ersetzt werde, erhielt Glarus am 11. Januar 1806 den Restbestand doch noch zurück⁸⁹.

Obwohl Vorschriften zur Uniform erlassen worden waren, scheint das einzige einheitliche Uniformstück die Kokarde gewesen zu sein. Nach der Ikonographie wurde noch die Landestracht mit dem dunkelblauen Rock, weissen Hosen und weissen, bis ans Knie reichenden Wollstrümpfen getragen, wie sie z. B. Joseph Reinhard für den Schabzigerhändler Tho-

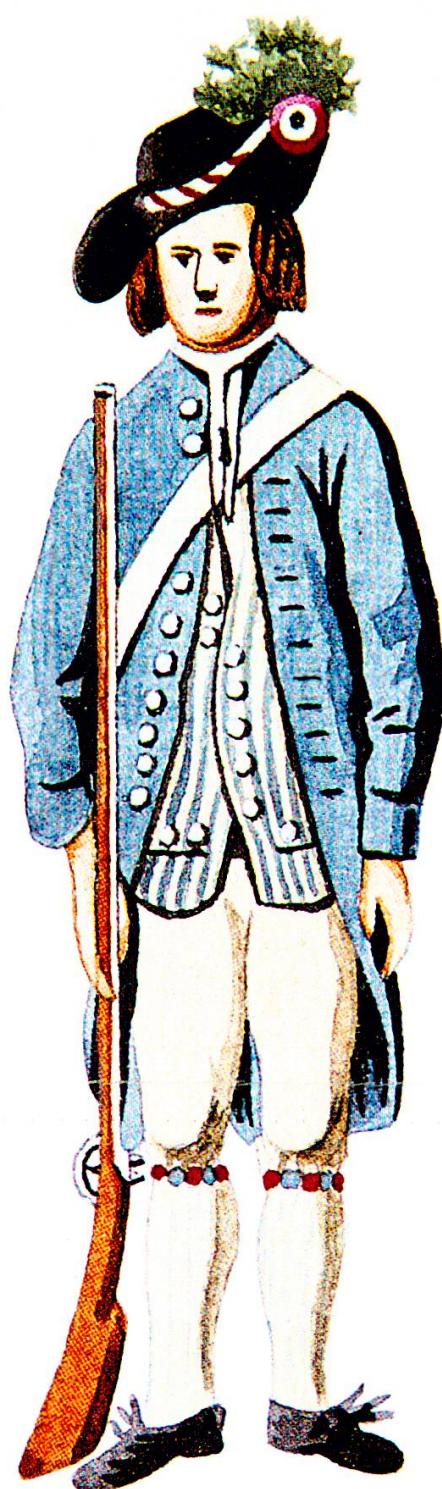
⁸⁵ GRP 1. 1. 85, p. 40, 47. – KKP V, 25, p. 57, 59, 60.

⁸⁶ KKP V, 25, p. 59. – Die Fuhrer wurde mit 4 Gulden 47 Schilling entgolten. LR Klasse 32, No 25.

⁸⁷ LR Klasse 32, No 25.

⁸⁸ Ibidem.

⁸⁹ KKP V, 25, p. 70, 74. – BABE Mediation 377, p. 358, 369.



Glarner des eidgenössischen Kontingents anlässlich der Grenzbesetzung von 1805 in der Landestracht.

Originalgetreue Kopie von Hans Brütsch, Köniz, aus der Serie «Altes Zeughaus» im Landesmuseum Zürich, unbekannter Zeichner.

mas Hefti von Betschwanden 1793 festgehalten hat⁹⁰. Daneben wurden auch Uniformen der alten Ordonanz oder aus dem fremden Dienst vollständig oder stückweise ausgetragen. So ist 1805 das Wiederverwenden einer Jägeruniform des Regiments Bachmann (1799–1801) im englischen Sold, das der antirevolutionären Armee der Prinzen Condé am Rhein angegliedert war und in dem viele Glarner dienten, belegt⁹¹. Dabei wurde lediglich das Regimentsabzeichen, ein ovales Messingblechschild mit einem «B», am Tschako weggelassen. Das einheitliche Tragen der Uniform hat sich erst mit den Jahren ergeben⁹².

In vielen Fällen war es aber auch um die zivile Kleidung schlecht bestellt. Kommandant Freuler beklagte sich am 12. Oktober beim Gemeinen Rat, dass «die grösste Anzahl unserer Mannschaft schlecht gekleidet (ist) und darunter halb Nackende sich befinden». Dies tat ihm umso mehr weh, waren doch die Truppen der anderen Kantone in Uniform⁹³. Angesichts der kalten Witterung erhielten die Soldaten einen Kaput. Da nach Anfrage an Oberstkriegskommissar Heer die Eidgenossenschaft nicht dafür aufkam, bestellte Glarus am 18. Oktober diesen Mantel «mit ökonomischer Rücksicht» in Zürich. Die ausgelieferten Mäntel wurden nach der Entlassung der Truppe im Zeughaus eingelagert⁹⁴.

Zur Ergänzung des Gewehrbestandes kaufte Glarus weitere Feuerwaffen. BüchsenSchmied Knobel verkaufte 15 neue Gewehre und Zeugherr Schindler zwei. Die Schlosser Brunner von Netstal und Bilten, Bühler von Mollis und Schmied Leuchzinger reparierten alte Gewehre. Daneben verkaufte Zeugherr Schindler zwei Patronentaschen⁹⁵. An weiteren Ausgaben sind noch zu vermerken die Lieferung von Trommelschlegeln durch Schreiner Kaspar Zweifel und Löhne für Fuhrmen und Boten. Für das Bataillon Freuler hatte Glarus eine kleine Feldapotheke zu stellen. Die Kosten dafür sowie für die Einquartierung durchmarschierender eidgenössischer Truppen übernahm die eidgenössische Kriegskasse⁹⁶.

⁹⁰ Landesmuseum Zürich, Graphische Sammlung, Fach Glarus aus der Serie «Altes Zeughaus». Mein Dank geht an Herrn B. Schwitter für den zuvorkommenden Empfang. – R. Petitmermet, Münchenbuchsee, stellte freundlicherweise sein Manuskript über die Darstellungen der Serie «Altes Zeughaus» zur Einsichtnahme zur Verfügung, wofür ich herzlich danke.

⁹¹ Vicomte Grouvel, *Les corps de troupe de l'émigration française (1789–1815)*. 1. Bd., Paris 1957, p. 321–324, schildert trotz der Kürze den Einsatz, die Uniform und Fahne des Regiments Bachmann bis anhin am besten. Die genaue Zusammensetzung und spätere Bedeutung der Regimentsangehörigen ist noch zu erarbeiten.

⁹² So lieferte Schützenmeister Streiff 100 Kokarden. LR Klasse 32, No 25.

⁹³ MB Klasse 22, No 39 c.

⁹⁴ BABE Mediation 377, p. 325. – LR Klasse 32, No 25.

⁹⁵ LR Klasse 32, No 25.

⁹⁶ GRP 1. 1. 85, p. 47, 65, 82. – LR Klasse 32, No 25.

Die Stellvertretung

Zwischen der Mobilisation im September bis zur Entlassung im Dezember 1805 wurde rund ein Fünftel der aufgebotenen Mannschaft, 40 Mann, vom Dienst befreit! Kontingentskommandant Freuler und Zeugherr Schindler führten darüber Buch⁹⁷. In sieben Fällen waren die familiären Verhältnisse der Grund dazu. Dies war z.B. bei Fridolin Jenny von Ennenda der Fall, der zum Unterhalt des Heimwesens gebraucht wurde und dessen Bruder schon eingezogen war. Hilarius Luchsinger von Matt und Franz Hefti von Hätingen hatten ihre kranke Frau, die sonst ohne Unterstützung war, zu pflegen. Jakob Streiff von Diesbach durfte sich als Vater von einigen kleinen Kindern, für die er aufkommen musste, ersetzen lassen; zudem war er nicht ausgebildet. Der Sohn von Mathias Speicher von Luchsingen wurde als «Vater von sieben ohnerzogenen Kindern» ohne Mutter dienstfrei. Kaspar Jenny von Sool musste für seine alten und schwachen Eltern sorgen⁹⁸.

Aus gesundheitlichen Gründen durften 18 Mann einen Stellvertreter stellen. Johann Kubli von Netstal hatte ein zu kurzes Bein, während das von Peter Kubli amputiert worden war. Schneider Andreas Iselin war mit einem «bösen Fuss» marschuntauglich. David Streiff von Luchsingen hatte ein Halsgeschwür. Samuel Zopfi von Schwanden litt unter Gehörlosigkeit, Joachim Streiff von Linthal an Epilepsie. Fridolin Schuler von Mollis hatte «Beschwerden des Cörppers». Allgemein schwächlich, krank oder unpässlich waren verschiedene Soldaten, was immer durch einen Arzt festgestellt wurde⁹⁹.

Drei Mann konnten aus beruflichen Rücksichten zu Hause bleiben. Dabei spielten oft auch familiäre Gründe mit. Kaspar Elmer von Glarus hätte bei Befolgung des Marschbefehls seinen Arbeitsplatz in der Fabrik verloren und musste seine bedürftige Mutter unterstützen. Joachim Trümpi durfte seinen Geschäften nachgehen und konnte so für seine jüngeren Geschwister sorgen. Rudolf Stähli musste seine Alpweide bewirten¹⁰⁰. Wegen Landesabwesenheit konnten sechs Dienstpflchtige nicht ausgezogen werden. Die Abwesenheit konnte beruflich bedingt sein wie bei Jakob Stäger aus Mitlödi, der im Welschland Vieh verkaufte¹⁰¹.

Neben der völligen Dienstbefreiung konnte auch nur eine zeitliche Verschiebung erfolgen. So erhielt Heinrich Schuler von Glarus seiner

⁹⁷ KKP V, 25, p. 56.

⁹⁸ KKP V, 25, p. 54, 58, 61, 67.

⁹⁹ KKP V, 25, p. 46, 47, 49, 52, 53, 54, 58, 60, 63, 64, 65, 68.

¹⁰⁰ KKP V, 25, p. 53, 67, 68.

¹⁰¹ KKP V, 25, p. 51, 52, 53, 58, 60.

Hochzeit wegen acht Tage Urlaub. Balthasar Kundert wurde bis zur körperlichen Reife ohne Fristangabe zurückgestellt. – In sechs Fällen fehlt die Angabe des Grundes für die Dienstbefreiung¹⁰².

Das Stellen eines Ersatzmannes wurde in sieben Fällen abgelehnt. So war der Sohn des Ratsherrn Hösli von Haslen «Manns genug», um selbst zu dienen. Der Sohn des Schreiners Fridolin Zweifel wurde eingezogen, da er selbst militärisch ausgebildet, sein Stellvertreter jedoch untauglich war. Einzig der Arbeitswille von Abraham Streiff von Betschwanden genügte nicht als Entlassungsgrund. Jost Walcher von Glarus musste marschieren, obwohl er Frau und Kind unterstützen sollte; notfalls erhielt die Familie eine öffentliche Unterstützung. Jakob Zwicky aus Mollis hatte die Dienstbefreiung durch die Kriegskommission nur vorgetäuscht, er kam ohne Strafe davon, musste aber einrücken¹⁰³.

Es fällt bei den Dienstbefreiungen auf, dass immerhin fünf Söhne von Notabeln in diesen Genuss kamen, was überdurchschnittlich sein dürfte. In der Tat waren die finanziell besser gestellten Dienstpflchtigen bevorzugt, konnten sie sich doch einen Ersatzmann und den Militärpflichtersatz aufgrund ihres Vermögens leisten. Die Wehrgleichheit wies damit noch grosse Mängel auf. Anderseits ist festzuhalten, dass die Kriegskommission lieber einen Soldaten ersetzen liess, als notfalls die Familie durch öffentliche Mittel zu unterstützen.

Ein bedenkliches Bild gibt die grosse Zahl der sanitarisch Ersetzten. Die Rekrutierung muss doch sehr oberflächlich vorgenommen worden sein, sieht man von zufälligen Erkrankungen gerade zum Zeitpunkt der Mobilisation ab. Entspricht das Gesundheitsbild den tatsächlichen Verhältnissen? Stellvertretungen anlässlich der Mobilisation 1805 kamen nach den betreffenden Publikationen auch in Zug, Obwalden, Graubünden und Schaffhausen vor. Eine nähere Abklärung rückt die 20 % in Glarus sicher in ein anderes Licht.

Die Deckung der eidgenössischen Militärkosten

Während die ordentlichen Ausgaben für das Glarner Militär durch die ordentlichen Staatseinnahmen gedeckt wurden, stellte die Abgabe des eidgenössischen Kriegsgeldes, die erste Hälfte war schon am 1. Oktober gefordert, von Fr. 4823.– ein gewisses Problem. Die flüssigen Mittel des Kantons wurden durch die zweimalige Erhebung des Geldkontingents,

¹⁰² KKP V, 25, p. 46, 49, 50, 67, 68.

¹⁰³ KKP V, 25, p. 52, 54, 58, 61, 64, 65.

total Fr. 9646.– oder 6330 Gulden 10 Schilling, und kurzfristig zahlbar stark belastet. Um die schon jetzt defizitäre Kassenlage nicht weiter zu gefährden, beauftragte der Gemeine Rat die Haushaltskommission mit der Erarbeitung von Finanzierungsvorschlägen¹⁰⁴. Diese Kommission legte am 14. Januar 1806 einen Bericht vor. Da anderweitige neue Finanzquellen im Kanton nicht zu finden waren, sollte eine ausserordentliche Steuer auf «Hab und Guth» erhoben werden. Diese Abgabe würde jedoch mehr als die festgestellten ausserordentlichen Militärausgaben decken und sollte daher für wirkliche Notzeiten vorbehalten werden¹⁰⁵.

Eine Überprüfung der bisherigen Staatseinnahmen zeigte jedoch eine andere Lösung. Zwei Dritteln des Ertrags aus dem Salzverkauf, der in den Salzfonds floss, sollten in die Landeskasse fliessen und dieselbe entlasten. Der letzte Drittel verblieb im Salzfonds, um den Salzhandel finanziell abzusichern. Die Abgabe zur Deckung der Militärausgaben behinderte die bisherige Unterstützung der durch Wasser oder Feuer geschädigten Landleute in der Höhe von 10 % der vom Rat geschätzten Schadensumme aus dem Salzfonds auch nicht. Der Gemeine Rat nahm diese Lösung an. So weist die Kantonsrechnung im Mai 1806 Einnahmen von 4500 Gulden aus dem Salzfonds aus, die Pannerherr und Salzdirektor Zwickly in zwei Zahlungen überwiesen hatte. Dies war verglichen mit der Kopfsteuer, die jährlich rund 8800 Gulden einbrachte, ein beachtlicher Beitrag an die Kantonskasse. Die Deckung der ausserordentlichen Militärausgaben war aber in Zukunft neu zu überdenken¹⁰⁶.

Die Lösung dieses Finanzierungsproblems fand auch in Obwalden über die Salzkasse statt. Zug erhob Gemeindesteuern, deren Höhe durch die Anzahl von Vertretern im Grossen Rat geregelt war. Graubünden nahm Darlehen bei den ortsansässigen Handelshäusern auf. Zürich erhob eine allgemeine Vermögenssteuer¹⁰⁷. Die Grenzbesetzung von 1809 gab schon bald die Möglichkeit, die Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungen abzuwägen.

¹⁰⁴ GRP 1. 1. 85, p. 43. – LR Klasse 32, No 25.

¹⁰⁵ GRP 1. 1. 85, p. 71–73.

¹⁰⁶ LR Klasse 32, No 25.

¹⁰⁷ Niklaus von Flüe, Die Mediationszeit in Obwalden. In: Obwaldner Geschichtsblätter 10 (1968). p. 64 – Nussbaumer, Zug, p. 116. – Hans Balzer, der Kanton Graubünden in der Mediationszeit (1803–1813). Chur 1918, p. 82. – Emil Brunner, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit 1803–1813. Zürich 1908, p. 164.

Das Kriegsgericht 1806

Auf dem Rückmarsch von der Grenzbesetzung passierte die Kompanie Freuler am 12. Dezember die St. Galler Gemeinde Wattwil. Fünf Nachzügler und Oberleutnant Kaspar Steger fingen betrunken in der Dorfwirtschaft mit dem Bauern Ulrich Obderhalden Streit an. Der Bauer wurde nicht nur beschimpft, sondern auch handgreiflich und mit der Waffe geschlagen und verwundet. Da Obderhalden klagte, verfügte General von Wattenwyl die Einberufung eines eidgenössischen Kriegsgerichts. Nach Weisung vom 16. Dezember durften die betroffenen Soldaten bei Eid nicht ausser Landes gehen, der Leutnant erhielt sogar Hausarrest¹⁰⁸.

Am 24. Dezember trat das Kriegsgericht zusammen. Es bestand aus Oberstleutnant Abyberg, Hauptmann Arnold Freuler, Oberleutnant Iten, Wachtmeister Eggler, Soldat Buocher und Quartiermeister Mooser als Sekretär. Die Angeklagten wurden «auf Ehr und Eid und bei schweren Strafen» nach Lichtensteig zur Verhandlung aufgeboten. Abwesenheit wirkte strafverschärfend. In den Sitzungen vom 12. Februar, 6., 11. und 12. März 1806 wurden Kläger, Angeklagte und Zeugen vernommen. Am 15. März erfolgte das Urteil¹⁰⁹.

Je nach Tatbestand erfolgte die Strafzuteilung. Oberleutnant Stäger aus Mitlödi wurde degradiert und mit zwei Monaten Hausarrest bestraft. Er musste zudem einen Drittelpfennig der Kosten tragen. Er war nicht nur ohne Erlaubnis auf dem Marsch zurückgeblieben, sondern hatte auch als Ranghöchster die Nachzügler nicht weitergeschickt. Dazu hatte er sich betrunken, seine Untergebenen nicht von den Misshandlungen zurückgehalten und selbst mit dem Säbel gedroht. Korporal Jost Walcher aus Glarus bekam ein milderes Urteil. Ihm wurde seine Armut und die Unterhaltpflicht von Frau und drei Kindern angerechnet. Walcher wurde degradiert, erhielt 25 Stockschläge von einem Korporal seiner Einheit vor der Truppe und trug $\frac{1}{3}$ der Kosten. Er hatte berauscht handgreiflich mitgewirkt.

Frater Fridolin Meyer aus Betschwanden wurde während sechs Wochen in Kettenhaft gehalten, musste einen Neutaler als Schmerzensgeld, Verdienstausfall und Beteiligung an den Arztkosten und $\frac{1}{3}$ der allgemeinen Kosten zahlen. Meyer hatte nämlich zusätzlich den Bauern mit dem Säbel auf den Kopf geschlagen. Soldat Heinrich Schuler von Glarus erlitt die gleiche Strafe und Busse, hatte er doch das Gewehr als Schlagwaffe benutzt. Soldat Rudolph Schuler aus Glarus wurde eine

¹⁰⁸ GRP 1. 1. 85, p. 63–64.

¹⁰⁹ GRP 1. 1. 85, p. 80–81, 87. – BABE Mediation 364, p. 56–95.

Woche in Militärarrest gesteckt. Er hatte den Streit zwar begonnen, doch sich nur mit Worten daran beteiligt. Korporal Samuel Heer von Glarus musste 14 Tage in den Arrest. Er hatte zwar nicht mitgestritten, war aber ebenfalls betrunken zurückgeblieben und hatte strafverschärfend dem ersten Aufgebot des Kriegsgerichts keine Folge geleistet. Die Behörden des Heimatkantons hatten die Urteile zu vollstrecken¹¹⁰.

Diese Episode zeigt einerseits eine gewisse Disziplinlosigkeit bei der Glarner Truppe, die schon 1804 festgestellt wurde und auch später, z.B. im Sonderbundsfeldzug, zu Klagen Anlass gab. Es handelte sich dabei aber nicht um einen typischen Glarner Charakterzug, bedenkt man die Vorkommnisse im Schwyzer Kontingent 1804, die Desertion im Solothurner Kontingent 1805 oder die doch schwerwiegende Meuterei der Brigade Schmiel im Feldzug 1815 in der Freigrafschaft¹¹¹. Andererseits weist das Kriegsgerichtsurteil auf die Bemühungen des eidgenössischen Kommandos hin, die Disziplin der eidgenössischen Truppen zu wahren und ihr Auftreten so zu gestalten, dass die Zivilbevölkerung auch weiterhin bei folgenden Mobilisationen sich mit der eigenen Truppe verstand und nicht gegen sie eingestellt war.

Die Nachwehen 1806

Die durch die Grenzbesetzung erzwungene Aktivität im Glarner Militärwesen liess mit dem Dienstende schlagartig nach. Die Kriegskommission tagte im Frühjahr 1806 noch zweimal in kantonalen Angelegenheiten, bevor sie sich ausschliesslich dem französischen Dienst und der damit verbundenen Werbung zuwandte. Für das Nachlassen spricht die Jahresrechnung: 1805/06 wurden 9471 Gulden für das Militär ausgegeben, 1806/07 noch 118 Gulden¹¹²!

In erster Dringlichkeit beschloss die Kriegskommission am 11. Januar, die noch ausstehenden Militärpflichtersatzsteuern von zwei Neutralern einzuziehen. Die Zahlungsmoral war wirklich schlecht. Am 7. März mussten die Säumigen erneut gemahnt werden¹¹³. In zweiter Linie wurden die Waffenbestände revidiert. Nach Weisung vom 11. Januar frischte

¹¹⁰ GRP 1. 1. 85, p. 92.

¹¹¹ Foerster, Schwyz, p. 75. – Leo Altermatt, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803–1813. Solothurn 1929, p. 225. – Laupper, Bachmann, p. 127–131. – J.C. Kunkler, Erinnerungen eines alten Milizen. St. Gallen 1889, p. 175–176.

¹¹² KKP V, 25, p. 69–77. – LR Klasse 32, No 25, 36.

¹¹³ KKP V, 25, p. 70, 72.

Büchsenschmied Knobel 141 Gewehre auf. Zur Erhöhung des Zeughausbestandes kaufte man von Schmied Peter Heussi 17 Gewehre. Daneben wurden die Kanonen von Kupferschmied Martin Iseler sauber geputzt und durch Landesfähnrich Freuler während dreier Tage eingeschmiert¹¹⁴.

Im Juni verkauften Kupferschmied Stäger von Glarus 50 kg Blei und Silberdreher Zwicky von Mollis 30 kg. Nach der Meldung von Seckelmeister Zweifel lagen noch fünf Zentner Pulver Nr. 1 und 2 im Pulvermagazin, Sorten, die in Glarus nicht gefragt waren. Zeugherr Schindler sollte diesen Bestand und unbrauchbare Gewehrläufe als Alteisen abstossen¹¹⁵. Als vierte Massnahme wurde Soldat Peter Knobel von Schwändi zum Augenarzt Mayer nach Zürich geschickt. Knobel hatte im eidgenössischen Dienst, zu dem er gesund eingerückt war, den schwarzen Star bekommen. Die Eidgenossenschaft übernahm deshalb die Kosten. Glarus gab drei Gulden Reisegeld für «eine glückliche Cour» und lieh einen Kaput¹¹⁶.

Erst am 7. März unternahm die Kriegskommission die Rekrutierung zur neuen Pikettmannschaft. Die Tagwenräte hatten dazu die Mannschaftslisten zu erstellen. Landesabwesende waren sofort zu ersetzen, Rückkehrer sofort einzuziehen. Stellvertretungen sollten nur noch bis zur Inspektion des Piketts durch Kontingentskommandant Freuler erlaubt sein. Die Pikettmannschaft, der die Pflichten noch zu erklären waren, musste bis zum 1. April 1807 im Dienst bleiben¹¹⁷.

Zur Prüfung der Schiesskünste und zur Ermunterung des neuen Piketts hatten Kommandant Freuler, Hauptmann Freuler und Schmid ein Preisschiessen zu organisieren. Die Kriegskasse setzte dazu sieben Louisdor als Preisgelder aus. Mit der Rekrutierung und dem Schiessen waren die in der Landesrechnung 1806/07 vermerkten neun Diensttage von Kommandant Freuler schon erfüllt. Ein Exerzieren der neuen oder alten Mannschaft fand nicht statt, was weder den Vorschriften noch den Bedürfnissen genügte¹¹⁸.

Dieser Überblick zeigt deutlich, welche Lehren aus der Mobilisation von 1805 gezogen wurden. Die Anstrengungen von 1805 scheinen alle Energie zum Auf- und Ausbau des kantonalen Militärs verbraucht zu haben. Aber die Gefahr war ja vorbei...

¹¹⁴ KKP V, 25, p. 70, 73. – LR Klasse 32, No 25, 36.

¹¹⁵ KKP V, 25, p. 73, 74. – LR Klasse 32, No 36.

¹¹⁶ KKP V, 25, p. 69–70.

¹¹⁷ KKP V, 25, p. 72, 74–75.

¹¹⁸ KKP V, 25, p. 73. – LR Klasse 32, No 25, 36.

WERTUNG

Die innerkantonalen militärischen Verhältnisse waren 1803/04 praktisch in allen Kantonen gleich schlecht. Alle Kantone hatten unter den helvetischen Waffenrequisitionen stark gelitten und waren weitgehend entwaffnet. Mit der Organisation der kantonalen Miliz wartete man zu, bis das eidgenössische Militärreglement, das die Zusammensetzung der kantonalen Truppenkontingente zum Bundesheer festlegen musste, von der Tagsatzung genehmigt war. Einzig Zürich und die Waadt erliessen schon 1803 ihre kantonale Militärorganisation.

Von der Erfüllung der Wehrpflicht her sind zwei Arten zu unterscheiden. Die einen Kantone, wie z. B. Solothurn oder der Aargau, versuchten, alle Wehrpflichtigen auszubilden. Aus dieser Masse wurde fallweise das eidgenössische Kontingent gebildet. Dies ergab eine grosse finanzielle Belastung, der die meisten Kantone nicht gewachsen waren. Andere Kantone wie Zürich oder Freiburg formierten nur das Kontingent als Kerntruppe, die allerdings bis zu acht Jahren dienstpflichtig war und nicht wie beim vorderen Modell jährlich abgelöst wurde. Bei der geringeren Zahl von auszubildenden Soldaten war eine längere und bessere Instruktion z. T. mit Rekrutenschulen längerer Dauer möglich und finanziell tragbar.

Zeitlich gesehen lag Glarus mit seiner Militärorganisation im eidgenössischen Mittel. Von der Form her fällt nachteilig auf, dass nur einzelne Probleme geregelt wurden und bis 1812 kein zusammenhängendes Militärgesetz vorlag. Dies ergab Unsicherheiten im Vollzug und erforderte oft zeitaufwendige Wiederholungen. Zur Ausbildung der Wehrpflichtigen wählte Glarus einen Mittelweg. Es wurde nur das Kontingent, doch mit jährlichem Wechsel, gebildet. Die ohnehin zu kurze und auf einzelne Tage aufgestückelte Instruktion wurde dazu noch fallengelassen.

Damit vereinte Glarus alle möglichen Nachteile der verschiedenen Organisationsmöglichkeiten. Es ist dem Kanton immerhin zugute zu halten, dass die Anstrengungen zu einer genügenden Bewaffnung im weiteren Sinne unternommen wurden. Dies war allerdings auch in den anderen Ständen der Fall. Daneben muss unterstrichen werden, dass Glarus einen militärischen Vertrauenskredit besass und eidgenössischen Forderungen der Bundespflicht gemäss 1804 und 1805 schnellstmöglich nachkam. Worin die Gründe für den bedauerlichen militärischen Organisationsmangel lagen, ist mit letzter Sicherheit nicht festzustellen. Der Hinweis auf ähnliche Zustände z. B. in Schwyz oder Graubünden darf auch nicht als Entschuldigung gelten.

ANHANG

«Patent des Chefs»¹¹⁹

Brevet für Hauptmann Jost Freuler als Kontingentskommandant nach Beschluss der Kriegskommission vom 25. April 1804:

«Wir Presedent und Kriegs Rath des Eydgenössischen Canton Glarus urkunden hiermit, das wir in unbeschränktem Zutrauen auf die aufrichtigen und militärischen Talenten unseres lieben und biedern Mitlandmanns Herrn Jost Freuller, gewesener Officier in französischen und piemont-schen Diensten, so wie auch Hauptmann vom loblichen Schweizer Regiment von Bachmann, demselben die Stelle eines Obrist Leüttcents und Comendant über unsere Eydgenösisches Contingent übertragen haben, zumahlen wir alle ihm untergebenen Militair auffordern, ihn in dieser Qualitet zu erkennen und ihmme in allem, so dem Militair Dienst anbelangt, den genausten Gehorsam und Respect zu leisten.

Zur Bekreftigung haben wir unser gewöhnliches Standes Sigill auftrucken lassen.

Actum ...

Im Nammen des Kriegs Rethes
der Presedent desselben ...»

¹¹⁹ KKP V, 25, p. 13.

Stärke der wehr- und dienstpflchtigen Jahrgänge 1782–1786
im Frühjahr 1805¹²⁰

Diese Tabelle zeigt, dass bei der allgemeinen Wehrpflicht der Jahrgänge 1782–1786 1068 Mann zum Auslosen für das Kontingent (bzw. die gleich starke Reserve) in Betracht kamen. 423 Jungmänner konnten aber begründet (Kolonnen 3–8) einen Stellvertreter stellen und dadurch dienstfrei werden. So standen nur 60 % direkt zur Verfügung.

Kreis	1	2	3	4	5	6	7	8
Elm	54	10	6	—	1	—	8	1
Matt	23	3	—	1	—	—	3	—
Engi	46	6	1	2	—	1	6	3
Sool	17	4	5	—	—	—	—	—
Schwändi	30	7	1	—	—	1	3	4
Mitlödi	25	6	5	3	—	—	2	1
Ennenda	60	14	21	8	—	5	7	5
Schwanden	79	15	14	5	—	6	6	5
Haslen	16	4	1	—	—	—	5	2
Nidfurn	50	12	11	2	—	2	3	—
Betschwanden	61	13	3	—	—	3	6	5
Rüti	41	10	12	—	—	—	4	—
Linthal	69	16	11	1	—	4	5	3
Glarus-Riedern	162	36	52	4	—	6	3	8
Netstal	57	14	4	5	—	—	3	2
Mollis	72	24	15	—	—	12	7	5
Näfels	64	14	2	3	—	10	6	—
Oberurnen	15	1	2	2	—	1	4	—
Niederurnen	48	6	9	2	—	2	1	2
Bilten	32	6	5	—	—	—	1	3
Kerenzen	47	16	2	6	—	4	2	6
Total	1068	237	182	44	1	57	84	55

1 = wehrpflichtig
2 = dienstpflchtig im
 Kontingent
3 = auf Wanderschaft

4 = Dienstboten
5 = Studenten
6 = im fremden
 Dienst

7 = dienstuntauglich
8 = verheiratet

¹²⁰ «Tabellarisches Verzeichnis der dienstpflchtigen Mannschaft des Cantons Glarus», Landesarchiv Glarus.

Die bestandesmässige Ein- und geographische Unterteilung des Kontingents 1805¹²¹

1. Peleton: Schwanden		2. Peleton: Luchsingen		3. Peleton: Nidfurn		4. Peleton: Betschwanden	
1. Sektion: Matt	10 Mann	2. Sektion: Ennenda	4 Mann	Schwanden mit	18 Mann	Hätzingen,	
Elm mit		Sool mit	5 Mann	Haslen mit	4 Mann	Diesbach, Bet-	
Matt mit	7 Mann	Schwändi mit	6 Mann	Nidfurn,		schwanden mit	13 Mann
Engi mit	8 Mann	Mitlödi mit	15 Mann	Luchsingen,		Rüti mit	7 Mann
		Ennenda mit		Leuggelbach mit	12 Mann	Linthal mit	16 Mann
total	25 Mann	total	30 Mann	total	34 Mann	total	36 Mann
1. Division: Schwanden		2. Division: Näfels		3. Peleton: Netstal		4. Peleton: Oberurnen	
5. Sektion: Glarus	29 Mann	6. Sektion: Mollis	14 Mann	Näfels mit	15 Mann	7. Sektion: Niederurnen	8. Sektion: Kerenzen
Glarus mit		Netstal mit	21 Mann	Oberurnen mit	4 Mann	Kerenzen mit	Kerenzen mit
Riedern mit	4 Mann	Mollis mit		Niederurnen mit	7 Mann		17 Mann
				Biltten mit	5 Mann		
total	33 Mann	total	25 Mann	total	31 Mann	total	17 Mann

Total: 231 Mann im Kontingent.

¹²¹ KKP V, 25, p. 29.

ADMINISTRATIVER TEIL

